



- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az.: BK6-23-037

In dem Festlegungsverfahren

zu Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln nach § 49 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (im Weiteren: „EnWG“)

des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (im Weiteren: VDE), vertreten durch den Vorstand, Bismarckstr. 33, 10625 Berlin

- Beteiligter -

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,

den Beisitzer Andreas Fixel

und den Beisitzer Jens Lück

am 11.03.2024 beschlossen:

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 02 28 14-0

Telefax Bonn
02 28 14-59 69

E-Mail
Poststelle.BK6@BNetzA.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Weiden r
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

1. Der Beteiligte hat bei der Einführung technischer Sicherheitsregeln für den Betrieb von Energieanlagen (zum Zeitpunkt der Beschlussfassung „Anwendungsregeln“ und „Hinweispapiere“ genannt) durch sein Forum Netztechnik/Netzbetrieb im Verband des Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (im Weiteren: VDE FNN) sicherzustellen, dass folgende Grundsätze und folgende Verfahrensvorschriften angewendet werden:
 - a. Fachgremien
 - aa. Fachgremien (zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als „Projektgruppen“ bezeichnet) werden für die Einführung technischer Sicherheitsregeln einberufen.
 - bb. Allein Fachgremien sind für die Einführung technischer Sicherheitsregeln zuständig. Die Einführung darf daher insbesondere nicht von der Zustimmung eines anderen Gremiums oder eines Fachbereichs (zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als „Fachkreis“ bezeichnet) außerhalb des betroffenen Fachgremiums abhängig gemacht werden.
 - cc. Fachgremien bestehen in der Regel aus zwölf Mitgliedern, die mindestens vier der von der zu bearbeitenden technischen Sicherheitsregel betroffenen Fachbereiche repräsentieren müssen. Jedes Mitglied des Fachgremiums verfügt über eine Stimme.
 - dd. Die Hälfte der Mitglieder eines Fachgremiums müssen die Fachbereiche Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Bahnstromnetzbetreiber und Messstellenbetreiber repräsentieren („Gruppe Betreiber“). Die andere Hälfte der Mitglieder des Fachgremiums repräsentiert die weiteren betroffenen Fachbereiche („Gruppe Nichtbetreiber“). Bei einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern eines Fachgremiums erhält die Gruppe Betreiber ein Mitglied mehr als die Gruppe Nichtbetreiber. Ausnahmen sind Fachgremien, in denen lediglich Betreiberinteressen tangiert werden, dort wird die Gruppe Nichtbetreiber nicht repräsentiert.
 - ee. Um als Mitglied in ein Fachgremium berufen werden zu können,
 - (1) soll die betroffene Person aktiv im Berufsleben stehen,
 - (2) muss sie eine den Anforderungen entsprechende Tätigkeit und einschlägige Fachkenntnis nachweisen können und

- (3) muss sie im Sinne einer zügigen Gremienarbeit in der Lage sein, regelmäßig und aktiv an Sitzungen in Präsenz und online teilzunehmen.
 - ff. Darüber hinaus können Gäste ohne Stimmrecht in das Fachgremium berufen werden.
 - gg. Zur Konsolidierung von Fachbereichsinteressen können Interessenverbände um Vorschläge für Mitglieder und Gäste für ein Fachgremium gebeten werden.
 - hh. Bei der Besetzung der Fachgremien ist eine breite Repräsentanz aller betroffenen Fachbereiche und innerhalb der Fachbereiche anzustreben.
- b. Arbeit im Fachgremium
- aa. Das Fachgremium erstellt nach Einberufung einen Entwurf der einzuführenden technischen Sicherheitsregel.
 - bb. Bei Erstellung des Entwurfs soll im Fachgremium ein Konsens angestrebt werden.
 - cc. Jedes Mitglied eines Fachgremiums, die Geschäftsführung des VDE FNN oder ein übergeordnetes Gremium können einen Entwurfsvorschlag einbringen. Der Entwurf ist verabschiedet, wenn er zwei Drittel der insgesamt abgegebenen Stimmen und sowohl aus der Gruppe Betreiber, als auch der Gruppe Nichtbetreiber jeweils mindestens die Hälfte der von der jeweiligen Gruppe abgegebenen Stimmen erhält (erste Beratung). Soweit es erforderlich ist, wird kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet. Beteiligt sich eine der beiden Gruppen geschlossen nicht an der Abstimmung, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (aus der anderen Gruppe) ausreichend. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
 - dd. Kommt es nicht zu einer Einigung mit den erforderlichen Mehrheiten, erhält das Fachgremium weitere drei Monate, um sich zu beraten und einen Konsens zu finden. Zur Unterstützung der Konsensfindung können in dieser Phase übergeordnete Gremien eingebunden werden. Nach Ablauf der weiteren dreimonatigen Beratungszeit ist der Entwurf verabschiedet, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und sowohl aus der Gruppe Betreiber,

als auch der Gruppe Nichtbetreiber jeweils mindestens Stimme erhält (zweite Beratung). Soweit es erforderlich ist, wird kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

- ee. Der verabschiedete Entwurf der technischen Sicherheitsregel wird mit dem Markt konsultiert. Die Konsultationsfrist soll sich am Umfang des Entwurfs orientieren und in der Regel sechs bis acht Wochen betragen.
- ff. Nach Ablauf der Konsultationsfrist sind die sachlich begründeten Stellungnahmen in einem Dokument bewertend zusammenzufassen und bei der Erstellung der endgültigen technischen Sicherheitsregel durch das Fachgremium angemessen zu berücksichtigen.
- gg. Für die Erstellung und Verabschiedung der endgültigen technischen Sicherheitsregel gelten die Buchstaben bb., cc. und dd. der vorliegenden Tenorziffer mit der Maßgabe, dass die dreimonatige Beratungszeit entfällt, wenn diese bereits bei der Verabschiedung des Entwurfs in Anspruch genommen wurde.
- hh. Die Arbeit des Fachgremiums soll im Regelfall innerhalb von zwölf Monaten nach Einberufung abgeschlossen sein. Sollte das Verfahren der zusätzlichen dreimonatigen Beratung Anwendung finden, verlängert sich diese Regelbearbeitungszeit auf 15 Monate.

c. Veröffentlichung technischer Sicherheitsregeln

Die verabschiedeten, endgültigen technischen Sicherheitsregeln werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

d. Überprüfung technischer Sicherheitsregeln

Die Notwendigkeit der Einführung technischer Sicherheitsregeln wird regelmäßig überprüft. Davon unabhängig können Anregungen für die Einführung technischer Sicherheitsregeln eingereicht werden.

e. Informationspflichten

aa. Die Öffentlichkeit wird auf einer zentralen Internetpräsenz mindestens über folgende Inhalte informiert:

- (1) die derzeit bestehenden Fachgremien,

- (2) die Pläne zur Einführung technischer Sicherheitsregeln,
 - (3) die damit verbundene Berufung eines Fachgremiums und die Möglichkeit zur Mitarbeit in diesen,
 - (4) die Konsultation von Entwürfen technischer Sicherheitsregeln und
 - (5) das Ergebnis durchgeführter Konsultationen, nebst den dazu eingegangenen Stellungnahmen und der zusammenfassenden Bewertung dieser.
 - bb. Die Bundesnetzagentur wird über folgende Inhalte informiert:
 - (1) die Absicht zur Einführung technischer Sicherheitsregeln,
 - (2) die Besetzung der dafür vorgesehenen Fachgremien,
 - (3) die Konsultation von Entwürfen technischer Sicherheitsregeln,
 - (4) das Ergebnis durchgeführter Konsultationen, nebst der zusammenfassenden Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen, das Ergebnis der Abstimmung innerhalb des Fachgremiums und über die endgültig verabschiedete Formulierung der technischen Sicherheitsregel,
 - (5) die Absicht zu Anpassungen der Verfahrensregeln,
 - (6) die Absicht zu Änderungen in der Struktur des VDE FNN oder des VDE und
 - (7) das Einleiten des Verfahrens der zweiten Beratung.
2. Die Grundsätze und Verfahrensvorschriften der Tenorziffer 1 sind bei der Einführung technischer Sicherheitsregeln für den Betrieb von Energieanlagen durch den VDE FNN spätestens ab dem 06.05.2024 anzuwenden. Den Grundsätzen und Verfahrensvorschriften der Tenorziffer 1 widersprechende Regelungen dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Anwendung kommen.
 3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
 4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

I. Der Beteiligte ist ein technisch-wissenschaftlicher Verband, der verschiedenste Arbeitsbereiche umfasst. Diese technisch wissenschaftlichen Arbeitsbereiche sind unter anderem die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik beziehungsweise Informatik und diese ergänzenden Technologien und Wissenschaften (wie beispielsweise Opto-, Mikro-, Nano- und Biotechnologien) sowie deren Anwendungen in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr und Gesundheitswesen. Der Beteiligte vereint dabei Wissenschaft, Standardisierung, Prüfung, Zertifizierung und Anwendungsberatung unter einem Dach.¹

Die vorliegende Festlegung erfasst aber mit den technischen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Energieanlagen nur einen sehr spezifischen Teil der Arbeit des Beteiligten. Für den die Stromnetze betreffenden Bereich hat der Beteiligte mit dem VDE FNN einen eigenständigen Ausschuss ausgegründet. Der VDE FNN agiert insoweit als technischer Regelsetzer für die Stromnetze in Deutschland. Der VDE FNN legt unter anderem die technischen Sicherheitsregeln für den Anschluss von Anlagen zur Stromerzeugung und zum Stromverbrauch für alle Spannungsebenen an die Stromnetze fest. Diese veröffentlicht er in den sogenannten Technischen Anschlussregeln (im Weiteren: „TAR“).

Der VDE FNN vereint rund 480 Unternehmen und Organisationen als eigene Mitglieder unter seinem Dach, unter anderem Hersteller, Netzbetreiber, Versorger und Anlagenbetreiber. Die organisatorische Struktur des VDE FNN besteht zum Zeitpunkt der Beschlussfassung aus dem „Forum“, dem Vorstand, den „Lenkungskreisen“, „Projektgruppen“, „Expertennetzwerken“, dem „Förderkreis“ und der Geschäftsstelle, nebst Geschäftsführung.²

Das Forum leitet den VDE FNN, definiert Themenschwerpunkte, steuert die Lenkungskreise und insbesondere die Ressourcenverteilung zwischen den Lenkungskreisen. Darüber hinaus findet im Forum die Meinungsbildung zu aktuellen Themen und Gesetzen zum Thema Netzbetrieb statt. Dem Forum gehören Vertreter aller relevanten Fachbereiche an. Die Mitglieder werden alle drei Jahre von den Mitgliedern des Fördererkreises des VDE FNN gewählt. Neben den Gewählten

¹ Vgl. zu den Aufgabenbereichen des Beteiligten: „VDE – Für eine lebenswerte Zukunft“ (ohne Datum), URL: <https://www.vde.com/de/ueber-uns> (Stand: 04.03.2024).

² Vgl. zur Struktur des VDE FNN: „VDE FNN im Fokus“ (02.05.2022), URL: <https://www.vde.com/de/fnn/vde-fnn-im-fokus> (Stand: 04.03.2024).

gehören die Vorsitzenden der Lenkungskreise sowie ein Mitglied des Vorstands des VDE FNN dem Forum an.

Der Vorstand definiert unter anderem die strategischen Ziele des VDE FNN, bearbeitet aktuelle Stellungnahmen und steuert die Integration im VDE. Der Vorstand wird alle drei Jahre von den Mitgliedern des Forums des VDE FNN aus ihrer Mitte gewählt. Er besteht aus einem Vorsitz und zwei Stellvertretenden. Zudem gehört ein Mitglied des VDE Vorstandes dem Vorstand des VDE FNN an.

Die Lenkungskreise verantworten und gründen die Fachgremien und Expertennetzwerke. Jeder Lenkungskreis gründet Fachgremien mit einem konkreten Auftrag, welche nach Erfüllung ihrer Aufgaben wieder geschlossen werden. Die Mitglieder der Lenkungskreise werden vom Vorstand des VDE FNN für drei Jahre berufen. In den Lenkungskreisen arbeiten Vertreter aller betroffenen Fachbereiche mit. Lenkungskreise haben in der Regel 15 Mitglieder. Anzahl und Aufgaben der Lenkungskreise werden vom Vorstand des VDE FNN bestimmt. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung existieren drei Lenkungskreise des VDE FNN:

- Systemfragen und Netzcodes (SyNe)
- Netztechnik und Netzbetrieb (TeBe)
- Metering und Digitalisierung (MuD)

Die Fachgremien sind fachlich verantwortlich für die Bearbeitung der zugewiesenen Themen. Ergebnisse der Arbeit sind die verfahrensgegenständlichen technischen Sicherheitsregeln des VDE FNN. Die Besetzung erfolgt durch die Lenkungskreise.

Die Expertennetzwerke dienen dem Erfahrungsaustausch zu einem konkreten Thema. Im Unterschied zu Fachgremien erarbeiten sie keine technischen Sicherheitsregeln. Sie dienen dazu, die Expertise zu Fachthemen über einen längeren Zeitraum zu erhalten, auszubauen und bei Bedarf kurzfristig einen fachlichen Austausch zu ermöglichen. Expertennetzwerke werden von den Lenkungskreisen gegründet.

Der Fördererkreis legt die Grundzüge der Arbeit des VDE FNN fest, wählt die Forumsmitglieder, genehmigt den Haushaltsplan und Jahresabschluss des VDE FNN und setzt die Fördererbeiträge fest. Der Fördererkreis ist die Gesamtheit aller Mitglieder des VDE FNN. Jährlich findet eine Fördererkreissitzung statt, zu der alle Mitglieder des Fördererkreises eingeladen sind. Alle Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen und Behörden, die ein besonderes Interesse an der Förderung der Netztechnik und des Netzbetriebes haben, können einen Antrag auf Mitgliedschaft im Fördererkreis des VDE FNN stellen.

Die Geschäftsstelle des VDE FNN unterstützt die Arbeit von Vorstand, Forum, Lenkungsgruppen, Fachgremien und Expertennetzwerken, ist Ansprechpartner für Mitglieder und führt Veranstaltungen durch.

Die Finanzierung des VDE FNN erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und den Verkauf von Unterlagen. Die technischen Sicherheitsregeln des VDE FNN definieren durch gesetzliche Wertung de facto den Standard für Netzanschlüsse. Nach § 49 Absatz 1 EnWG müssen an das Stromnetz in Deutschland angeschlossene Anlagen den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen. Dies wird gemäß § 49 Absatz 2 EnWG widerleglich vermutet, wenn die Regeln des VDE (FNN) eingehalten werden. Nach § 19 Absatz 4 Satz 2 EnWG ist der VDE (FNN) als beauftragte Stelle bestimmt, um die allgemeinen technischen Mindestanforderungen zu verabschieden, welche die Elektrizitätsversorgungsnetzbetreiber für den Netzanschluss von Anlagen an deren Auslegung und deren Betrieb festzulegen haben.

Im Gegensatz zu den technischen Sicherheitsregeln erarbeitet die Normung, etwa durch das Deutsche Institut für Normung e. V. (im Weiteren: „DIN“), grundsätzlich freiwillige Standards, in der Regel unter Beteiligung beziehungsweise Initiative der deutschen Wirtschaftsunternehmen. Hauptaugenmerk der Normung liegt in der Vereinheitlichung von Wirtschaftsprozessen, wie etwa der Materialbeschaffenheit oder auch -beschaffung. Diese Normen beruhen auf gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft und Technik und stellen somit im Konsens erbrachte Rahmenbedingungen für eine möglichst große Vereinheitlichung dar. Eine durch ein anerkanntes Institut verabschiedete Norm hat zunächst jedoch keine rechtliche Bindung, sondern beruht vielmehr auf einer gemeinsamen Absprache zur Vereinfachung und Optimierung.

Die technische Selbstverwaltung über den VDE FNN beruhte bisher im Wesentlichen auf diesen, im Rahmen der Normung erarbeiteten Grundsätzen und hatte sich bisher dem Grunde nach bewährt. Die durch den fortschreitenden Klimawandel vorgegebenen zeitlichen Anforderungen an die Transformation des deutschen Energiesystems stellen jedoch eine große Herausforderung dar. So hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den auf ungefähr 750 TWh prognostizierten Bruttostrombedarf zu mindestens 80 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken.³ Dieses Ziel wurde in § 1 Absatz 2 EEG auch gesetzlich festgelegt. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein massiver Zubau von erneuerbaren Energieanlagen notwendig. Diese müssen nach erfolgter Installation zügig an das Stromnetz angeschlossen und in Betrieb genom-

³ Vgl. „Ausbau erneuerbarer Energien massiv beschleunigen“ (01.03.2023), URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/novelle-eeg-gesetz-2023-2023972> (Stand: 04.03.2023) und „Mehr Energie aus erneuerbaren Quellen“ (25.04.2023), URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/energiewende-beschleunigen-2040310> (Stand: 04.03.2023).

men werden können. Hierzu bedarf es zielführender und einheitlicher Regularien für Anschlussnehmer und Netzbetreiber, um einen schnellen und effizienten Zubau von erneuerbaren Energieanlagen, schnelle Netzanschlüsse und die schnelle Inbetriebnahme der Anlagen zu ermöglichen. Weiterhin stehen mit den sogenannten Verkehrs- und Wärmewenden weitere fundamentale Umbauten des bestehenden Energiesystems bevor. Der Verkehrssektor soll sukzessive elektrifiziert werden. Hierzu ist neben der Durchdringung des Marktes mit Elektrofahrzeugen die notwendige Etablierung einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur notwendig. Nach den Zielen der Bundesregierung sollen bis zum Jahr 2030 15 Millionen Elektro-Personenkraftwagen in Betrieb genommen worden sein.⁴ Im Zuge der Wärmewende sollen vermehrt erneuerbare Energien für die Beheizung von Wohnräumen zum Einsatz kommen. Ein großer Teil davon werden elektrisch betriebene Wärmepumpen sein, von denen nach den Zielen der Bundesregierung ab 2024 jährlich 500.000 Einheiten installiert werden sollen.⁵ Gleichzeitig soll die inländische Elektrolysekapazität zur Produktion von Wasserstoff im industriellen Maßstab bis 2030 auf mindestens 10 GW ausgebaut werden.⁶ Die für die Elektrofahrzeuge notwendige flächendeckende Ladeinfrastruktur, die zu installierenden Wärmepumpen und die künftig in Betrieb gehenden Elektrolyseanlagen bedeuten neue Herausforderungen für die Stromübertragungs- und -verteilernetze. Auf diese Herausforderungen, die im Wesentlichen netzbezogene Sachverhalte betreffen, gilt es, in einem sich schnell ändernden Umfeld, dynamisch reagieren zu können. Das kann helfen, mögliche Engpässe beim Netzanschluss und damit beim Betrieb von klimaneutralen Techniken zu verhindern oder jedenfalls signifikant zu vermindern.

Die Arbeitsweise des VDE FNN als technischer Regelsetzer für die Stromnetze in Deutschland muss dahingehend optimiert werden, damit die anstehenden Aufgaben im Rahmen der Energiewende beschleunigt werden können.

II. Mit Blick darauf hat die Beschlusskammer 6 dem VDE FNN in Abstimmung mit dem Beteiligten am 30.05.2023 – vor Einleiten des förmlichen Festlegungsverfahrens – die Gelegenheit gegeben, zu einem möglichen Festlegungsverfahren der Beschlusskammer zu den Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln durch den VDE FNN Stellung zu nehmen.

⁴ Vgl. „Klimaschutz im Verkehr – Personenkraftwagen (Pkw)“ (26.01.2022), URL: <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/Klimaschutz-im-Verkehr/klimaschutz-personenkraftwagen.html> (Stand: 04.03.2024).

⁵ Vgl. „Mit Wärmepumpen Tempo machen für die Klimawende“ (16.11.2022), URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kanzler-viessmann-2070096> (Stand: 04.03.2024).

⁶ Vgl. „Die Nationale Wasserstoffstrategie“ (ohne Datum), URL: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Wasserstoff/Dossiers/wasserstoffstrategie.html> (Stand: 04.03.2024).

In seiner Stellungnahme vom 13.09.2023 begrüßte der VDE FNN in Abstimmung mit dem Beteiligten explizit die Anpassung und Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Einführung technischer Sicherheitsregeln für den Betrieb von Energieanlagen des VDE FNN und übermittelte der Beschlusskammer gleichzeitig ein Eckpunktepapier⁷ zu den aus seiner Sicht für die Beschleunigung und Weiterentwicklung des Gesamtsystems notwendigen Anpassungen der bisherigen Grundsätze und Verfahren des VDE FNN.

Die Beschlusskammer hat daraufhin am 11.10.2023 ein Festlegungsverfahren eröffnet. Zugleich hat sie ein auf den Vorschlägen des VDE FNN aufbauendes Eckpunktepapier mit Regelungsvorschlägen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht⁸ und mit Frist bis zum 08.11.2023 zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die Verfahrenseröffnung ist zugleich im Amtsblatt Nr. 19/2023 vom 11.10.2023, Mitteilung Nr. 191/2023 (S. 1293) bekanntgemacht worden.

Im Rahmen der Konsultation haben folgende Verbände, Interessengruppen, Unternehmen und Bürger durch Übersendung von Stellungnahmen reagiert:

die 50Hertz Transmission GmbH, die Amprion GmbH, die TenneT TSO GmbH und die TransnetBW GmbH (im Weiteren: „vier Übertragungsnetzbetreiber“),
der Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e. V. (im Weiteren: „BDH“),
der Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (im Weiteren: „BSW“),
ein Elektronunternehmen/Verbraucher/Bürger,
die Siemens AG,
die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (im Weiteren: „SWM“),
die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (im Weiteren: „TEN“),
der VDE FNN,
der ZVEI e.V., Verband der Elektro- und Digitalindustrie (im Weiteren: „ZVEI“) und
der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (im Weiteren: „VDMA“).

III. Die Bundesnetzagentur hat den Länderausschuss über die beabsichtigte Entscheidung durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs informiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten Bezug genommen.

⁷ Abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2023/BK6-23-037/BK6-23-037_stellungnahme_regelungsvorsch%C3%A4ge.pdf (Stand: 04.03.2024).

⁸ Abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2023/BK6-23-037/BK6-23-037_eckpunktepapier.pdf1 (Stand: 04.03.2024).

B.

I. Rechtsgrundlage

Diese Festlegung beruht auf § 49 Absatz 2 Satz 2 und 3 i. V. m. § 29 Absatz 1 EnWG.

II. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diese Festlegung ergibt sich bereits unmittelbar aus der Spezialnorm des § 49 Absatz 2 Satz 2 und 3 EnWG. Danach kann die Bundesnetzagentur durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG zu Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln nähere Bestimmungen treffen, soweit die technischen Sicherheitsregeln den Betrieb von Energieanlagen betreffen. Die Festlegungsbefugnis nach § 49 Absatz 2 Satz 2 EnWG umfasst nach § 49 Absatz 2 Satz 3 EnWG insbesondere den Erlass von Vorgaben zu den Verfahrensschritten, zum zeitlichen Ablauf der Verfahren, zum Verfahren der Entscheidungsfindung und zur Ausgestaltung und Wirkung von verbandsinternen Rechtsbehelfen.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer folgt aus § 59 Absatz 1 Satz 1 EnWG.

III. Formelle Anforderungen

1. Beteiligter

Adressat der vorliegenden Festlegung und damit Beteiligter im Sinne des § 66 Absatz 2 EnWG ist der VDE. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass wie oben unter A. dargestellt, die hier einschlägigen technischen Sicherheitsregeln mit Elektrizitätsversorgungsnetzbezug nicht durch den Beteiligten, sondern durch den VDE FNN erlassen werden.

Der VDE FNN wird zwar in seinem Aufgabenbereich selbständig tätig, hat eigene Mitglieder, beziehungsweise Förderer, welche die Arbeit des VDE FNN durch ihre Förderbeiträge finanziell unterstützen. Er ist aber letztlich „lediglich“ ein Ausschuss des Beteiligten und keine eigenständige juristische Person. Adressiert werden kann insoweit nur die juristische Person des Beteiligten als eingetragener Verein.

2. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung

Die erforderliche Anhörung gemäß § 67 EnWG wurde durchgeführt. Vor Einleitung des förmlichen Festlegungsverfahrens hat die Beschlusskammer dem VDE FNN in Abstimmung mit dem Beteiligten die Gelegenheit gegeben, zu einem möglichen Festlegungsverfahren der Beschlusskammer zu den Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln des VDE FNN Stellung zu nehmen. In seiner Stellungnahme hat der VDE FNN in Abstimmung mit dem

Beteiligten explizit die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren der Einführung seiner technischen Sicherheitsregeln begrüßt und der Beschlusskammer gleichzeitig ein Eckpunktepapier zu möglichen Regelungsinhalten übermittelt.

Auf Basis der Stellungnahme des VDE FNN hat die Beschlusskammer ein eigenes Eckpunktepapier erstellt, welches sie mittels Internetveröffentlichung zur öffentlichen Konsultation gestellt hat. Die Eröffnung des Festlegungsverfahrens ist zudem im Amtsblatt der Behörde bekanntgegeben worden, sodass die erforderliche Anhörung durchgeführt worden ist. Verschiedene Unternehmen und Verbände haben zu dem Eckpunktepapier Stellung genommen.

3. Beteiligung zuständiger Behörden

Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss sind ordnungsgemäß förmlich durch Beschlussübersendung beteiligt worden.

IV. Aufgreifermessen

(1) Der Erlass der Festlegung ist erforderlich und geboten. Mit der vorliegenden Festlegung macht die Beschlusskammer von der gesetzlich eingeräumten Kompetenz Gebrauch, zu Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln nähere Bestimmungen treffen, insbesondere zu den Verfahrensschritten, zum zeitlichen Ablauf der Verfahren, zum Verfahren der Entscheidungsfindung und zur Ausgestaltung und Wirkung von verbandsinternen Rechtsbehelfen, soweit die technischen Sicherheitsregeln den Betrieb von Energieanlagen betreffen. Die Ausübung dieser Festlegungskompetenz steht dabei im Ermessen der Beschlusskammer.

Dieses Ermessen übt die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit der vorliegenden Festlegung aus, wobei ein Aufgreifen angesichts sowohl der oben dargestellten Herausforderungen der Transformation des deutschen Energiesystems, als auch vor dem Hintergrund der Befürwortung seitens des VDE FNN in Abstimmung mit dem Beteiligten und dem Willen des Gesetzgebers, nunmehr notwendig ist.

(2) Die Bundesnetzagentur folgt dabei dem Bestreben des Gesetzgebers. Dieser hat mit dem Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023⁹ (im Weiteren: EnWRAnpG 2024) in § 49 Absatz 2 Satz 2 und 3 EnWG den aus Sicht des Gesetzgebers auch systematisch unpassenden Verweis auf die Berücksichtigung der Grundsätze des DIN gestrichen. Nach Ansicht des

⁹ BGBl. 2023 I Nr. 405 vom 28.12.2023.

Gesetzgebers könne gerade dieser Verweis dazu beigetragen haben, dass von der Festlegungsbefugnis bisher noch nicht Gebrauch gemacht wurde.¹⁰ Damit kommt die Erwartung des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass die Beschlusskammer von der umfangreich und konsequent möglichen Bestimmung der Grundsätze und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln Gebrauch machen solle, wie sie nunmehr angestrebt wird.

(3) Daneben sprechen auch faktische Gründe für ein Tätigwerden der Beschlusskammer. Die bisherige – auf den Grundsätzen der Normung aufbauende – Arbeitsweise des VDE FNN hat sich zwar grundsätzlich bewährt. In letzter Zeit zeigt sich allerdings, dass sie mit den durch den fortschreitenden Klimawandel vorgegebenen zeitlichen Anforderungen an die Transformation des deutschen Energiesystems nicht ohne weiteres Schritt zu halten vermag.

So werden mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien und dem gleichzeitigen Abschalten von konventionellen Kraftwerkskapazitäten Erneuerbare-Energien-Anlagen in Zukunft vermehrt dazu beitragen müssen, dass das Stromnetz weiterhin stabil betrieben werden kann. Dies ist notwendig, da Systemdienstleistungen zur Stabilisierung des Stromnetzes bislang hauptsächlich von Synchrongeneratoren aus thermischen Kraftwerken bereitgestellt wurden. Insbesondere ist dies bei der dem Stromsystem innewohnenden Trägheit der lokalen Netzstabilität und der Kurzschlussleistung festzustellen. Gerade hier zeigt sich aber beispielhaft, dass die früher bewährten, durch die starke Ausprägung des Konsensprinzips aber sehr langwierigen Verfahren des VDE FNN den zeitlichen Anforderungen an die Transformation des deutschen Energiesystems kaum mehr gerecht werden können.

Die vom VDE FNN zu erarbeitenden „Technischen Anforderungen an netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve“ stellen eine wesentliche Basis für die durch die Beschlusskammer nach § 12h Absatz 5 EnWG festzulegenden „Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung“ der Momentanreserve dar. Vor dem Hintergrund des enormen Bedarfs an Momentanreserve, welchem aktuell kaum Anbieter gegenüberstehen, muss die Einführung eines Marktes für Momentanreserve sehr zeitnah erfolgen. Nur so kann die Systemsicherheit künftig gewährleistet werden. Die schnelle Durchführung des Festlegungsverfahrens erfordert daher einen zeitnahen Abschluss der Arbeiten des VDE FNN, welche sich aber im Laufe des Jahres 2023 immer weiter verzögerten, weil es sich innerhalb des zuständigen Fachgremiums als schwierig erwiesen hat, einen Konsens herzustellen.

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 101.

Es sind daher schnellstmöglich die Grundlagen für ein noch agileres Tätigwerden des VDE FNN zu schaffen, damit dieser mit den von ihm erarbeiteten technischen Sicherheitsregeln die Energiewende begleiten und Effizienzpotenziale heben kann.

Auch der Gesetzgeber sieht in der Ermächtigungsgrundlage des § 49 Absatz 2 EnWG das Instrument, um die Geschwindigkeit von Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von technischen Sicherheitsregeln, die im Bereich der technischen Selbstverwaltung vorgenommen werden, an das für die erfolgreiche Gestaltung der Energiewende erforderliche Tempo anzupassen.¹¹

(4) Auch die Unterstützung des Vorhabens durch den VDE FNN selbst erfordert ein sofortiges Tätigwerden der Beschlusskammer. Auch der VDE FNN sieht die Herausforderungen der Zukunft und die Notwendigkeit, die eigenen Grundsätze und Verfahren entsprechend anzupassen. Durch eine Festlegung der Beschlusskammer kann dieses Ziel durch eine sichere und in alle Richtungen ausgewogene Regelung erreicht und der VDE FNN auf seinem Weg unterstützt werden.

¹¹ Vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 100.

V. Ausgestaltung der Vorgaben im Detail (Tenorziffer 1)

Mittels der in Tenorziffer 1 beschriebenen Vorgaben trifft die Bundesnetzagentur vorliegend nähere Bestimmungen zu Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln des VDE FNN im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 2 und 3 EnWG.

1. Gegenstand der Festlegung

(1) Mit der vorliegenden Festlegung gibt die Beschlusskammer die Grundsätze und Verfahrensregeln vor, welche der VDE FNN bei der Einführung technischer Sicherheitsregeln zu beachten hat. In Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 49 Absatz 2 Satz 2 EnWG sind diese zwingenden Vorgaben auf technische Sicherheitsregeln beschränkt, die den Betrieb von Energieanlagen betreffen.

Wie oben unter B.III.1. dargestellt, ist Adressat der vorliegenden Festlegung der VDE. Inhaltlich begrenzt werden die Bestimmungen aber auf die Grundsätze und Verfahren, welche der VDE FNN als Ausschuss des Beteiligten bei Einführung seiner technischen Sicherheitsregeln zu beachten hat. Die übrigen Tätigkeitsbereiche des Beteiligten bleiben von dieser Festlegung unberührt.

(2) Betreffend den Begriff der technischen Sicherheitsregel als solcher weisen der VDMA und der BSW im Rahmen der Konsultation darauf hin, dass dieser Begriff irreführend, beziehungsweise nicht zielführend sei und durch „Technische Anwendungsregel“, dem vom VDE FNN genutzten Terminus, ersetzt werden solle. Die Ermächtigungsgrundlage des § 49 EnWG selbst spricht aber von „technischen Sicherheitsregeln“ oder auch „technischen Regeln“. Das Gesetz kennt den Begriff der „Technischen Anwendungsregel“ nicht. Im Rahmen der Festlegung hat sich die Beschlusskammer daher insoweit auf den gesetzlich in der Ermächtigungsgrundlage des § 49 Absatz 2 Satz 2 EnWG etablierten Begriff der technischen Sicherheitsregel zu beziehen.

(3) Die Ermächtigungsgrundlage des § 49 Absatz 2 Satz 2 EnWG ist weit gefasst und ermöglicht nach § 49 Absatz 2 Satz 3 EnWG insbesondere den Erlass von Vorgaben zu den Verfahrensschritten, zum zeitlichen Ablauf der Verfahren, zum Verfahren der Entscheidungsfindung und zur Ausgestaltung und Wirkung von verbandsinternen Rechtsbehelfen. Diese Regelbeispiele sind nicht abschließend, zeigen aber anhand der damit verbundenen Regelungstiefe auf, dass der Anwendungsbereich grundsätzlich sehr weit zu verstehen ist. Auch nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers, sollen tiefgreifende Eingriffe, wie die Aufhebung des Konsensprinzips bei der Entscheidungsfindung explizit ermöglicht werden.¹² Auch eine detaillierte Einzelfallregelung, bezogen

¹² Vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 101.

auf einzelne Verfahren zur Einführung technischer Sicherheitsregeln ist von der Ermächtigungsgrundlage umfasst.¹³

(4) Die Beschlusskammer hat sich aber trotz der umfassenden Möglichkeiten der Ermächtigungsgrundlage in der vorliegenden Festlegung dazu entschieden, hauptsächlich Grundsätze aufzustellen, welche die Struktur und Verfahren des VDE FNN prägen sollen. Detailvorgaben hat die Beschlusskammer zunächst auf das Minimum reduziert, das erforderlich ist, die Einführung von technischen Sicherheitsregeln an das für die erfolgreiche Gestaltung der Energiewende erforderliche Tempo anzupassen.

(5) Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei der vorliegenden Festlegung um einen Eingriff in die Vereinsautonomie des Beteiligten handelt. Dieser Eingriff ist zwar gesetzlich vorgesehen, im Sinne einer Abwägung der widerstreitenden Interessen des übergeordneten Zwecks und den schützenswerten Interessen des Beteiligten, seine Organisation und Vereinsangelegenheiten letztlich auf den Willen seiner Vereinsmitglieder zurückzuführen, ist von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage aber zunächst zurückhaltend Gebrauch zu machen.

(6) Daher folgt die Beschlusskammer auch nicht dem Vorschlag der vier Übertragungsnetzbetreiber, vorzugeben, die technischen Anforderungen und Nachweise an den Anschluss in einem separaten Fachgremium spannungsebenenübergreifend zu regeln. Die vier Übertragungsnetzbetreiber versprechen sich davon eine effizientere Nutzung begrenzter Ressourcen zur Überarbeitung und eine Verringerung des Synchronisierungsaufwands zwischen den bisher spannungsebenen differenziert geregelten Anforderungen.

Zwar kann die Beschlusskammer den Gedanken nachvollziehen, sieht aber derzeit aus den oben genannten Gründen keine Veranlassung, in die Ausgestaltung einzelner Fachgremien einzugreifen. An dieser Stelle wären die Übertragungsnetzbetreiber zunächst aufgefordert, eine Diskussion innerhalb des VDE FNN anzustoßen.

(7) Im Ergebnis ebenfalls abzulehnen ist auch der Vorschlag des VDMA, das Erreichen einheitlicher Regelungen in Europa als vorrangiges Ziel des VDE FNN zu verankern und ihn zu verpflichten, im Sinne der Weiterentwicklung des europäischen Binnenmarktes einheitliche Regelungen in Europa zu fördern, wo dies technisch möglich ist. Es ist nicht Gegenstand der vorliegenden Festlegung, die strategische Ausrichtung des VDE FNN festzulegen oder ihn anzuweisen, einheitliche Regelungen in Europa zu fördern.

¹³ Vgl. BT-Drs. a. a. O.

2. Fachgremien (Ziffer 1.a.)

Die unter dem Begriff der Fachgremien geführten Grundsätze und Verfahrensvorschriften betreffen die von dem VDE FNN zwecks Erarbeitung von technischen Sicherheitsregeln einberufenen Arbeitsgruppen, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als „Projektgruppen“ bezeichnet. Da die Beschlusskammer aber nicht die interne und externe Bezeichnung von Arbeitsgruppen des VDE FNN vorgeben, beziehungsweise diese perpetuieren möchte, wird der neutrale Begriff des Fachgremiums gewählt. Es steht dem VDE FNN frei, weiterhin seine Bezeichnungen zu verwenden oder sie in der Zukunft anzupassen.

a. Aufgabe der Fachgremien (Ziffer 1.a.aa.)

„aa. Fachgremien (zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als „Projektgruppen“ bezeichnet) werden für die Einführung technischer Sicherheitsregeln einberufen.“

Diese Tenorziffer definiert die Aufgaben von Fachgremien, welche zur Einführung von technischen Sicherheitsregeln einberufen werden. Das Verfahren der Mitgliederberufung selbst ist in der vorliegenden Festlegung nicht im Detail geregelt, da es nach Kenntnis der Beschlusskammer in diesem Bereich bisher nicht zu verzögernden Unstimmigkeiten gekommen ist. Vor diesem Hintergrund hat sich die Beschlusskammer für eine dem Grunde nach nicht zu tief in das Detail und die internen Abläufe des VDE FNN eindringende Festlegung von Grundsätzen und Verfahren entschieden.

b. Zuständigkeit der Fachgremien (Ziffer 1.a.bb.)

„bb. Allein Fachgremien sind für die Einführung technischer Sicherheitsregeln zuständig. Die Einführung darf daher insbesondere nicht von der Zustimmung eines anderen Gremiums oder eines Fachbereichs (zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als „Fachkreis“ bezeichnet) außerhalb des betroffenen Fachgremiums abhängig gemacht werden.“

(1) Nach den derzeitigen Verfahrensregeln des VDE FNN sind neben den Fachgremien auch weitere Gremien direkt oder indirekt an der Einführung technischer Sicherheitsregeln beteiligt. So entscheidet das Forum über die Freigabe zur Veröffentlichung einer technischen Sicherheitsregel und die Lenkungskreise verabschieden die von den Fachgremien erarbeiteten Unterlagen.

Zukünftig sollen allein die Fachgremien für die Bearbeitung und letztlich die Verabschiedung von technischen Sicherheitsregeln zuständig sein. Da die Fachgremien mit ihrer fachlichen Expertise seit jeher die inhaltliche Sacharbeit vornehmen, ist es folgerichtig, sie zukünftig auch das Ergebnis dieser Arbeit ohne die Zustimmung weiterer Gremien verantworten zu lassen. Der VDE FNN selbst hat in seiner Stellungnahme ausdrücklich die klare Zuweisung der Verantwortung an die Fachgremium für die inhaltliche Ausarbeitung der technischen Sicherheitsregeln begrüßt.

Zudem wird durch die bisherige Ausweitung der Verantwortlichkeit beziehungsweise Zuständigkeit über verschiedene Gremien hinweg die Anzahl der am Verfahren beteiligten Personen erhöht, was die Gefahr in sich birgt, die Entscheidungsfindung zu erschweren, beziehungsweise zu verzögern. Auch der Gesetzgeber führt in der Gesetzesbegründung aus, dass notwendige Regelsetzungs- oder -anpassungsprozesse in dem Bestreben um eine größtmögliche Übereinstimmung aller Beteiligten häufig stark in die Länge gezogen werden.¹⁴ Insoweit ist der Grundsatz einer ausschließlichen Zuständigkeit der Fachgremien geeignet, das Verfahren zu beschleunigen.

(2) Die vier Übertragungsnetzbetreiber fordern stattdessen, dass nicht die Fachgremien letztverantwortlich für die Einführung technischer Sicherheitsregeln sein sollen, sondern die den Fachgremien übergeordneten, oben bereits erwähnten Lenkungskreise. Mehrheitsentscheidungen in den Fachgremien führten zu Risiken bezüglich der Qualität der Arbeitsergebnisse, der Handlungsfähigkeit der Fachgremien sowie der Rechtssicherheit in der Anwendung. Diesem könne durch eine Verlagerung der Mehrheitsentscheidungen auf die übergeordnete Ebene begegnet werden.

Diese Argumente vermögen die Beschlusskammer im Ergebnis nicht zu überzeugen. Unabhängig von der Frage der Besetzung und Aufgabe der Lenkungskreise, mit denen sich die vorliegende Festlegung aus den oben unter B.V.2.a. genannten Gründen nicht befasst, sind diese jedenfalls aus Sicht der Beschlusskammer nicht berufen, die inhaltliche Arbeit der Fachgremien zu bestätigen, abzunehmen, zu genehmigen oder letztlich zu verabschieden. Aus Sicht der Beschlusskammer ist es im Gegenteil essentiell, dass die Fachgremien, in welchen die entsprechenden Fachpersonen repräsentiert sind, sich letztverantwortlich um die inhaltliche Ausgestaltung der technischen Sicherheitsregeln kümmern. Die angeführten Risiken sind nicht nachvollziehbar, gerade durch die Expertise der Fachpersonen in den Fachgremien wird die Qualität der dort vorgenommenen Arbeit gewährleistet. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, warum die Verabschiedung einer Sicherheitsregel durch einen Lenkungskreis „rechtsicherer“ sein soll als durch das sachlich und fachlich zuständige Fachgremium. Auch führte eine Verabschiedung durch ein übergeordnetes Gremium nicht zu einer Beschleunigung, da in jedem Falle eine weitere Gremienebene an der fachlichen Arbeit verantwortlich beteiligt werden würde. Es ist auch nicht gesichert, dass auf „übergeordneter Ebene“ eine schnellere Einigung über etwaige Streitfragen erzielt werden kann. Denn es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich aus gegenläufigen Interessen herrührende Uneinigkeiten auch in einer übergeordneten Ebene fortsetzen. Insoweit stellt die Entscheidung von technischen Sachfragen durch eine „übergeordnete Ebene“ aus Sicht der Beschlusskammer keinen Mehrwert dar.

¹⁴ Vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 100.

Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass Fachgremien als inhaltlich verantwortliche Stellen zur Einführung technischer Sicherheitsregeln die Expertise anderer Gremien oder auch der Geschäftsstelle des VDE FNN in ihre Arbeit einbeziehen.

Damit wird auch den Bedenken des VDMA Rechnung getragen, der die Notwendigkeit der Abstimmung der technischen Sicherheitsregeln untereinander anmahnt, damit sich diese nicht widersprechen und praktisch anwendbar bleiben. Eine Alleinverantwortung der Fachgremien unterliefe diese Notwendigkeit. Wie dargelegt, kann und soll eine Abstimmung der Fachgremien untereinander erfolgen und wird durch die Regelung der vorliegenden Festlegung auch nicht verboten. Die Fachgremien sind in ihrer Verantwortung berufen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme anderer Fachgremien, externer Experten oder auch der Geschäftsstelle des VDE FNN, ihre technischen Sicherheitsregeln unter Beachtung des allgemeinen Rahmens, der unter anderem auch andere technische Sicherheitsregeln des VDE FNN umfasst, zu erarbeiten. Die abschließende Entscheidung kann und darf jedoch nicht delegiert beziehungsweise anderweitig zugeteilt werden.

Einer lediglich redaktionellen Anpassung einer technischen Sicherheitsregel, beispielsweise durch die Geschäftsstelle des VDE FNN, steht die inhaltliche Verantwortlichkeit des Fachgremiums aber nicht im Wege.

c. Besetzung der Fachgremien (Ziffer 1.a.cc.)

„cc. Fachgremien bestehen in der Regel aus zwölf Mitgliedern, die mindestens vier der von der zu bearbeitenden technischen Sicherheitsregel betroffenen Fachbereiche repräsentieren müssen. Jedes Mitglied des Fachgremiums verfügt über eine Stimme.“

(1) Nach dem früheren Verfahren des VDE FNN haben Fachgremien in der Regel nicht mehr als zehn Mitglieder, eine Mindestanzahl der betroffenen Fachbereiche wurde bisher nicht bestimmt. Nach Tenorziffer 1.aa.cc. bestehen Fachgremien nunmehr in der Regel aus zwölf Mitgliedern, die mindestens vier der von der einzuführenden technischen Sicherheitsregel betroffenen Fachbereiche repräsentieren sollen.

Eine entsprechende Regelung hat auch der VDE FNN selbst in seinem Eckpunktepapier vorgeschlagen. Die Erfahrung hätten gezeigt, dass Fachgremien eine bestimmte Größe weder unter noch überschreiten sollten, um zielorientierte Diskussionen und Lösungsfindungen zu ermöglichen. Auch die SWM unterstützt diese Regelung in ihrer Stellungnahme.

Die Beschlusskammer folgt dieser Einschätzung. Zu große Arbeitsgremien verzögern die Entscheidungsfindung und die effiziente Facharbeit. Die Richtungsgröße von zwölf Mitgliedern, also eine Erhöhung um zwei Mitglieder im Vergleich zum status quo, ist auch aus Sicht der Beschlusskammer geeignet, sowohl eine möglichst große Teilhabe als auch eine effiziente Arbeitsweise zu ermöglichen. Angesichts der vielfältigen Aufgaben und damit auch Fachgremien innerhalb der

Struktur des VDE FNN soll diese Größe aber nicht verbindlich festgelegt, sondern als Richtschnur dienen. Es sind also auch Fachgremien denkbar, die mehr oder auch weniger als die regelmäßig vorgesehenen Mitglieder umfassen. Ansatzpunkt ist immer der sachliche Grund für die entsprechende Abweichung.

(2) Insoweit folgt die Beschlusskammer dem Vorschlag des BSW nicht, dass Fachgremien in der Regel aus maximal 20 Mitgliedern zu bestehen haben. Dabei handelt es sich möglicherweise um ein Missverständnis, da die Besetzung von Fachgremien mit 20 Mitgliedern auch nach der vorliegenden Regelung möglich ist.

(3) Auch dem Vorschlag des BDH, des BSW und des VDMA, dass alle von der fraglichen Regelung möglich betroffenen Fachbereiche zwingend in das Fachgremium zu berufen seien, ist die Beschlusskammer nicht gefolgt. Hierdurch wäre Handlungsfähigkeit des Fachgremiums aufgrund der dann entstehenden Größe aus Sicht der Beschlusskammer nicht mehr gewährleistet.

Wollte man alle potenziell betroffenen Fachbereiche nebst Unter-Interessengruppen zwingend in Fachgremien personell abgebildet wissen, wären beispielsweise alleine für den Bereich der Elektromobilität eine Vielzahl von Personen zu integrieren. Von Automobilherstellern über Ladesäulenherstellern und -betreibern, zu Batterieherstellern und weiterer Zuliefererindustrie ist der Umfang der potenziell betroffenen Unternehmen beziehungsweise deren Tätigkeitsbereiche uferlos. Selbiges gilt für die verschiedenen Erzeugungstechnologien. Im Ergebnis müssten einzelne Vertreter für Gas- oder Dampfturbinenkraftwerke, Photovoltaikanlagen, Onshore-Windkraftanlagen, Offshore-Windkraftanlagen, Brennstoffzellen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und Geothermiekraftwerke in den Fachgremien tätig sein, um nur einige Beispiele zu nennen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Beschlusskammer dazu entschlossen, dem Vorschlag des VDE FNN zu folgen und lediglich eine Mindestbeteiligung von vier Fachkreisen vorzuschreiben. Damit bleibt es im Bedarfsfall möglich, zusätzliche Fachbereiche in Fachgremien aufzunehmen und/oder Fachgremien mit mehr Mitgliedern auszustatten, um den einzelnen Fachbereichen die Möglichkeit zu eröffnen, mehr Mitglieder in das Fachgremium zu entsenden. Zudem ist es jederzeit möglich, externe Experten hinzuzuziehen oder Gremiumsgäste einzuladen.

Zudem hat die Fachöffentlichkeit auch abseits der Berufung in ein Fachgremium, die Möglichkeit der Teilhabe über die Konsultation (dazu siehe die Ausführungen unter B.V.3.e.) oder auch der Antragstellung an den VDE FNN (dazu siehe die Ausführungen unter B.V.5.). Bisher sind der Beschlusskammer auch weder Beschwerden über die Beteiligung in den Fachgremien des VDE FNN, beziehungsweise die Besetzung der Fachgremien durch den VDE FNN bekannt, noch gab es in der von der Beschlusskammer durchgeführten Konsultation einen entsprechenden substantiierten Vortrag diesbezüglich.

Natürlich hat der VDE FNN nach Überzeugung der Beschlusskammer die allgemeine Pflicht, bei der Besetzung der Fachgremien eine möglichst breite Repräsentanz aller betroffenen Fachbereiche und auch innerhalb der Fachbereiche anzustreben. Dies wurde klarstellend in Tenorziffer 1.a.hh. aufgenommen (dazu siehe die Ausführungen unter B.V.2.h.).

(4) Sollten sich nach Umsetzung der Festlegung berechnete Beschwerden mehreren, dass eine interessengerechte Besetzung der Fachgremien durch den VDE FNN nicht erfolgt, kann die Festlegung entsprechend angepasst werden. Zunächst aber verfolgt die Beschlusskammer mit der vorliegenden Festlegung das Ziel des Setzens von Mindeststandards.

(5) Die Regelung, dass jedes Mitglied des Fachgremiums über eine Stimme verfügt, ist bereits im bisherigen Verfahren des VDE FNN etabliert und wurde von ihm auch im Rahmen ihres Eckpunktepapiers vorgeschlagen. Stellungnahmen diesbezüglich sind nicht eingegangen. Bedenken seitens der Beschlusskammer bestehen nicht.

d. Besetzung der Fachgremien (Ziffer 1.a.dd.)

„dd. Die Hälfte der Mitglieder eines Fachgremiums müssen die Fachbereiche Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Bahnstromnetzbetreiber und Messstellenbetreiber repräsentieren („Gruppe Betreiber“). Die andere Hälfte der Mitglieder des Fachgremiums repräsentiert die weiteren betroffenen Fachbereiche („Gruppe Nichtbetreiber“). Bei einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern eines Fachgremiums erhält die Gruppe Betreiber ein Mitglied mehr als die Gruppe Nichtbetreiber. Ausnahmen sind Fachgremien, in denen lediglich Betreiberinteressen tangiert werden, dort wird die Gruppe Nichtbetreiber nicht repräsentiert.“

(1) Tenorziffer 1.a.dd. regelt die Besetzung der Mitglieder eines Fachgremiums und teilt diese zwei Gruppen zu, nämlich der Gruppe der Betreiber auf der einen Seite, die aus den Fachbereichen Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Bahnstromnetzbetreiber und Messstellenbetreiber besteht, und der Gruppe der Nichtbetreiber bestehend aus allen übrigen betroffenen Fachbereichen.

Das bisherige Verfahren des VDE FNN hat diesbezüglich keine explizite Regelung vorgesehen. In seinem Eckpunktepapier hat der VDE FNN vorgeschlagen, dass eine angemessene Beteiligung der Fachbereiche sicherzustellen ist und dass das Verhältnis zwischen Betreibern und anderen Fachbereichen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen müsse.

(2) Die Forderung des VDMA, die Gremien immer paritätisch zu besetzen, hat die Beschlusskammer überzeugt. In ihrem konsultierten Eckpunktepapier hat die Beschlusskammer vorgeschlagen, mindestens die Hälfte der Mitglieder mit der Gruppe der Betreiber zu besetzen. Dies hätte es dem VDE FNN theoretisch ermöglicht, die Betreibergruppe von vorneherein mit einer Mehrheit der Mitglieder in einem Fachgremium zu besetzen. Insoweit wurde der Wortlaut der Tenorziffer 1.a.dd. entsprechend angepasst und verpflichtet den VDE FNN nunmehr, nur die Hälfte der Mitglieder

eines Fachgremiums mit der Gruppe der Betreiber zu besetzen, also im Regelfall eine Parität der beiden Gruppen herzustellen.

(3) Es gibt zwei geregelte Ausnahmen, nämlich zum einen die Besetzung von Fachgremien mit einer ungeraden Gesamtanzahl von Mitgliedern. In diesem Fall entsendet die Gruppe der Betreiber ein Mitglied mehr in das Fachgremium als die Gruppe der Nichtbetreiber. Es gilt zu verhindern, dass technische Sicherheitsregeln gegen den geschlossen erklärten Willen der Betreiber verabschiedet werden können, was ansonsten möglich wäre. Alternativ hätte die Beschlusskammer dem VDE FNN auch vorschreiben können, die Fachgremien lediglich mit einer geraden Anzahl von Mitgliedern auszustatten. Dies erschien aber zu restriktiv, da auch bei entsprechender Planung Konstellationen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern im Ergebnis wohl nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Die weitere Ausnahme sind Fachgremien, in denen lediglich Betreiberinteressen tangiert werden. In diesen Gremien müssen Nichtbetreiberinteressen nicht repräsentiert werden.

(4) Die Zusammensetzung der Fachgremien wird vom VDMA und der Siemens AG kritisiert. Das Netz stelle ein System aus verschiedenen Akteuren, Technologien und Schnittstellen dar. Da Erzeugungsanlagen und Verbraucher auf das Netz, umgekehrt aber auch die Netze auf die Erzeugungsanlagen und die Verbraucher angewiesen seien – wollten sie nicht ihre Daseinsberechtigung verlieren –, könne ein sicheres Gesamtsystem nur unter Einbeziehung aller Akteure gelingen. Wenn ein Akteur wie im Vorschlag der Beschlusskammer die Anforderungen mit Mehrheit bestimmen könne, führe dies weder zu einem günstigen, noch einem sicheren System. Von daher dürften Anwendungsregeln nicht gegen den erklärten Willen einer betroffenen Fachgruppe verabschiedet werden. Die Gremien seien daher zu einem Drittel mit Mitgliedern der Betreiber und zu zwei Dritteln an die Gruppe Nichtbetreiber zu vergeben. Eine solche Verteilung sei auch gerechtfertigt, da die Betreiber gleichlaufende wirtschaftliche Interessen, die Nichtbetreiber hingegen gegenläufige und zueinander im Wettbewerb stehende Interessen verfolgen, so dass auf Betreiberseite ein identisches aber auf Nichtbetreiberseite ein unterschiedliches Abstimmungsverhalten zu erwarten sei.

Dieser Auffassung kann sich die Beschlusskammer nicht anschließen, mit der paritätischen Besetzung des Fachgremiums wird den Nichtbetreibern bereits eine sehr starke Stellung eingeräumt. Eine noch stärkere Stellung in den Fachgremien ließe sich nach Überzeugung der Beschlusskammer nicht mit der den Netzbetreibern nach §§ 13, 14 EnWG gesetzlich übertragenen Systemverantwortung vereinbaren. Das Netz wird zwar für Erzeuger und Verbraucher gebaut und erfüllt insoweit keinen eigenen, inhärenten Zweck. Das ändert aber nichts an der gesetzlichen Aufgabe der (Netz-)betreiber. Als Träger der Systemverantwortung können und müssen (Netz-)Betreiber letztlich auch beurteilen, ob bestimmte Vorschläge, die im Rahmen der Einführung technischer

Sicherheitsregeln gemacht werden, das Potenzial haben, die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund ist aus Sicht der Beschlusskammer die Verabschiedung technischer Sicherheitsregeln gegen die Stimmen der Gruppe der (Netz-)Betreiber unzulässig. Genau dies könnte aber geschehen, wenn die Mitglieder eines Fachgremiums zu zwei Dritteln mit Nichtbetreibern besetzt würden.

(5) Wenig überzeugend ist die Stellungnahme, welche angesichts der von der Beschlusskammer in ihrem Eckpunktepapier vorgeschlagenen Stellung der Gruppe der Betreiber die Neutralität der Beschlusskammer anzweifelt und eine Benachteiligung der Anschlussnehmer bemängelt. Wie dargelegt, ist die besondere Stellung der Betreiber nicht auf eine Wertungsentscheidung der Beschlusskammer zurückzuführen, sondern auf die Rolle, welche der nationale und europäische Gesetzgeber den Betreibern zuspricht. Insoweit ist darin auch keine Benachteiligung der Anschlussnehmer seitens der Beschlusskammer zu sehen.

(6) Nicht gefolgt werden kann dem Begehren der SWM, die unter Verweis auf die über § 1 Absatz 1 EnWG von den Netzbetreibern zu beachtenden volkswirtschaftlichen Belange einer sicheren und preisgünstigen Gestaltung der Netze, den Anforderungen der Netzbetreiber grundsätzlichen Vorrang eingeräumt wissen möchte. Die vorliegenden Regelungen stellen aus Sicht der Beschlusskammer einen Ausgleich der verschiedenen Interessen der Gruppen der Betreiber und Nichtbetreiber dar. Die besondere Stellung der Betreiber ist dadurch gesichert, dass sie die Hälfte der Mitglieder eines Fachgremiums stellen und bei einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern eines Fachgremiums ein weiteres Mitglied erhalten. Räumte man den Betreibern einen generellen Vorrang ein, bestünde die Gefahr, dass die Nichtbetreiber keinen Anlass mehr sehen, ihre Expertise in die Erarbeitung technischer Sicherheitsregeln einzubringen; denn die Betreiber könnten ihre Ansichten letztlich auch gegen den geeinten Willen der Nichtbetreiber durchsetzen. Dies hält die Beschlusskammer nicht für zielführend.

(7) Die Besetzung der Fachgremien als Dreh- und Angelpunkt der Erstellung technischer Sicherheitsregeln ist durch die Beschlusskammer auch detaillierter als in den Vorschlägen des VDE FNN festzulegen. Die Vorschläge des VDE FNN hätten Konstellationen zugelassen, in denen die Nichtbetreiber auch abseits der festgelegten Ausnahmefälle der ungeraden Anzahl von Mitgliedern und der lediglich Betreiberinteressen betreffenden Fachgremien die Mehrheit in Fachgremien gestellt hätten. Aus den oben genannten Gründen wäre ein solches Ergebnis für die Beschlusskammer nicht tragfähig gewesen und musste daher durch die vorliegende Regelung ausgeschlossen werden.

(8) Dem Vorschlag der Siemens AG, Vertreter von Hochschulen und Wissenschaft je nach fachlichem Hintergrund des Lehrstuhls der Gruppe der Betreiber oder Nichtbetreiber zuzuordnen, konnte nicht gefolgt werden.

Nach Ansicht der Siemens AG würden Hochschulen zwar keine elektrischen Netze betreiben, aber Hochschulvertreter von Lehrstühlen, die sich mit elektrischen Versorgungsnetzen befassen, würden die Sichtweise und Bedürfnissen der Betreiber vertreten, wodurch eine faktische absolute Mehrheit in dem Fachgremium für die Betreiber entstünde.

Hochschulen und Wissenschaft sind aber der wissenschaftlichen Neutralität verpflichtet und vertreten daher nicht automatisch bestimmte Sichtweisen. Aufgrund dieser besonderen Stellung der Hochschulen und Wissenschaft als neutrale Institutionen können sie allerdings nur dann als stimmberechtigtes Mitglied in ein Fachgremium berufen werden, wenn die betroffene Gruppe keinen Widerspruch erhebt oder dies ausdrücklich wünscht. Damit sollte dem Gedanken der Siemens AG hinreichend Rechnung getragen werden.

e. Fachliche Qualifikation (Ziffer 1.a.ee.)

„ee. Um als Mitglied in ein Fachgremium berufen werden zu können,

- (1) soll die betroffene Person aktiv im Berufsleben stehen,
- (2) muss sie eine den Anforderungen entsprechende Tätigkeit und einschlägige Fachkenntnis nachweisen können und
- (3) muss sie im Sinne einer zügigen Gremienarbeit in der Lage sein, regelmäßig und aktiv an Sitzungen in Präsenz und online teilzunehmen.“

(1) Diese Tenorziffer regelt die fachliche Qualifikation, die eine Person aufweisen muss, um als Mitglied in ein Fachgremium berufen werden zu können, und entspricht im Wesentlichen sowohl dem derzeitig praktizierten Verfahren des VDE FNN, als auch dessen Vorschlag im Rahmen des von ihm übermittelten Eckpunktepapiers. Der Berufungsprozess selbst ist in der vorliegenden Festlegung aus den oben unter V.2.a. beschriebenen Gründen nicht im Detail geregelt.

(2) Grundsätzlich sollen die Mitglieder der Fachgremien im aktiven Berufsleben stehen. Hierdurch ist am wirkungsvollsten sichergestellt, dass die Mitglieder über das relevante aktuelle Fachwissen verfügen, um die technischen Sicherheitsregeln schnell und gezielt an die technischen Entwicklungen und die praktischen Notwendigkeiten anzupassen.

Der Stellungnahme des BSW folgend hat die Beschlusskammer die vom VDE FNN diesbezüglich vorgeschlagene „Mussvorschrift“ allerdings in eine „Sollvorschrift“ abgeschwächt. Im Zuge des erweiterten Fachkräftemangels und im Sinne einer schnellen Besetzung und damit Einführung technischer Sicherheitsregeln ist es sinnvoll, auch nicht mehr aktiv im Berufsleben stehenden Personen zumindest die Möglichkeit der Mitarbeit zu gewähren. Denn auch diese Personen – insbesondere erst kürzlich aus dem aktiven Berufsleben ausgeschiedene – können über das notwendige aktuelle Fachwissen verfügen, so dass ein gänzlicher Ausschluss dieser Personengruppe nicht angezeigt ist.

(3) Potenzielle Mitglieder müssen zudem eine den Anforderungen entsprechende Tätigkeit und einschlägige Fachkenntnis nachweisen können und im Sinne einer zügigen Gremienarbeit in der Lage sein, regelmäßig und aktiv an Sitzungen in Präsenz und online teilzunehmen. Diese weiteren Anforderungen wurden von den Stellungnehmenden nicht kommentiert. Nur die einschlägige Fachkenntnis ihrer Mitglieder erlaubt es den Fachgremien, ihren Auftrag schnell und korrekt auszuführen. Die dafür notwendigen Sitzungen können zwar zu einem gewissen Anteil auch online stattfinden, was die Terminfindung erleichtert. Ein rein in Online-Formaten ablaufendes Verfahren würde zwar gegebenenfalls Personen die Mitgliedschaft ermöglichen, welche nicht die Ressourcen für die mit Präsenzterminen verbundene Reisetätigkeit haben; aber die Erfahrung zeigt, dass Präsenztermine auch weiterhin sinnvoll sind. Gerade bei längeren Sitzungen oder der Behandlung kontroverser Themen können Diskussionen in Präsenzterminen zielgerechter geführt werden und bedarf die enge Zusammenarbeit in einer sehr komprimierten Zeitspanne eines gemeinsamen Vertrauens, was sich leichter über Präsenztermine aufbauen lässt. Insoweit müssen potenzielle Mitglieder daher über die Bereitschaft und Ressourcen für die Arbeit auch in Präsenzterminen aufweisen.

f. Fachgremiumsgäste (Ziffer 1.a.ff.)

„ff. Darüber hinaus können Gäste ohne Stimmrecht in das Fachgremium berufen werden.“

(1) Tenorziffer 1.a.ff. regelt die Möglichkeit, Gäste in ein Fachgremium berufen zu können, die kein Stimmrecht besitzen. Das bisherige Verfahren des VDE FNN sah die Möglichkeit der Berufung von Gästen ohne Stimmrecht in ein Fachgremium ebenfalls vor.

(2) Nach Ansicht der Beschlusskammer soll auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, Gäste in ein Fachgremium berufen zu können. Gäste können zur Arbeit im Fachgremium beitragen, ohne beispielsweise alle Kriterien der fachlichen Qualifikation zu erfüllen.

(3) Die Beschlusskammer sieht von einer Vorgabe ab, dass Hochschulen und Wissenschaft grundsätzlich nur Gäste ohne Stimmrecht in ein Fachgremium entsenden können, wie es der ZVEI fordert. Den Bedenken des ZVEI sollte durch die Ausführungen unter B.V.2.d ausreichend Rechnung getragen worden sein, wonach der stimmberechtigten Mitgliedschaft von Hochschulen und Wissenschaft in Fachgremien von der betroffenen Gruppe widersprochen werden kann.

g. Beteiligung von Verbänden (Ziffer 1.a.gg.)

„gg. Zur Konsolidierung von Fachbereichsinteressen können Interessensverbände um Vorschläge für Mitglieder und Gäste für ein Fachgremium gebeten werden.“

Tenorziffer 1.a.gg. stellt klar, dass der VDE FNN zur Konsolidierung von Fachbereichsinteressen Interessensverbände um Vorschläge für Mitglieder und Gäste für ein Fachgremium bitten kann.

Die bislang geltenden Verfahrensregeln sahen bereits eine Möglichkeit der Bündelung von Interessen über Verbände vor, auch das Eckpunktepapier des VDE FNN wurde entsprechend formuliert. Stellungnahmen sind zu diesem Themenbereich nicht eingegangen.

Aus Sicht der Beschlusskammer muss die Bündelung von Interessen - auch verschiedener - über einen Verband organisierter Fachbereiche im Sinne einer effizienten Bearbeitung technischer Sicherheitsregeln möglich sein. Gerade vor dem oben unter B.V.2.c. geschilderten Hintergrund, dass Gremien bei einer zu großen Mitgliederzahl Handlungsfähigkeit einbüßen und Fachbereiche eine Vielzahl von Unter-Fachbereichen enthalten können, ist eine möglichst breite Teilhabe nach Überzeugung der Beschlusskammer andernfalls nicht zu erreichen. Innerhalb der Verbände wird insoweit ein paralleler Prozess gestartet, der dann in das Verfahren bei dem VDE FNN einspeist und so zum einen eine breite Teilhabe ermöglicht, zum anderen aber auch die Prozesse bei dem VDE FNN selbst entzerrt. Die Mitglieder und Gäste von den sie entsendenden Interessensverbänden sollten daher für die Arbeit im Fachgremium autorisiert sein, für eine Abstimmung in den Interessensverbänden Sorge tragen und die konsolidierte Position der Interessenverbände vertreten.

h. Repräsentanz (Ziffer 1.a.hh.)

„hh. Bei der Besetzung der Fachgremien ist eine breite Repräsentanz aller betroffenen Fachbereiche und innerhalb der Fachbereiche anzustreben.“

(1) Tenorziffer 1.a.hh. gibt dem VDE FNN auf, bei der Besetzung der Fachgremien eine möglichst breite Repräsentanz aller betroffenen Fachbereiche und innerhalb der Fachbereiche anzustreben. Eine entsprechende Formulierung der „angemessenen Berücksichtigung“ findet sich in den bisherigen Verfahrensregeln des VDE FNN. Im Eckpunktepapier spricht der VDE FNN von einer angemessenen Beteiligung der themenbezogenen Fachbereiche.

(2) Einige Stellungnehmende haben spezifische Vorgaben für bestimmte Fachbereiche oder Teile von Fachbereichen gefordert.

Der VDMA fordert, die Hälfte der Plätze für die Nichtbetreiber eines Fachgremiums an Vertreter von Produktherstellern zu vergeben. Nur die betroffenen Produkthersteller könnten bewerten, ob spezifische Vorschriften für deutsche Netze zu Handelshemmnissen für Produkte in Europa führen könnten, beispielsweise dadurch, dass Anforderungen gestellt werden, die über die europäischen Harmonisierungsrechtsvorschriften hinausgehen oder zu ihnen in Widerspruch stehen.

Nach Ansicht der Beschlusskammer ist es zunächst Aufgabe aller Mitglieder des Fachgremiums, mögliche Widersprüche oder die Auswirkungen auf den Binnenmarkt im Blick zu behal-

ten. Produkthersteller sollten daher, wenn sie nicht sowieso schon als Mitglieder des Fachgremiums involviert sind, über einen Austausch der Fachgremien untereinander einen Beitrag leisten können. Das ist auch nach der vorliegenden Festlegung möglich und bedarf nicht einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern im Fachgremium. Solche Vorgaben würden eine Besetzung der Fachgremien erschweren, beziehungsweise sie auf eine kaum handlungsfähige Größe anwachsen lassen.

Die TEN bittet darum, dass bei der Zusammensetzung der Fachgremien unter fachgleichen Vertretern der Netzbetreiber darauf zu achten sei, dass eine repräsentative Durchmischung von städtischen und ländlichen Verteilernetzbetreibern sowie Übertragungsnetzbetreibern sichergestellt wird.

Dies wird nach Ansicht der Beschlusskammer durch die Vorgabe, eine möglichst breite Repräsentanz aller betroffenen Fachbereiche und auch innerhalb der Fachbereiche anzustreben, erreicht. Danach ist beispielsweise im Fachbereich Verteilernetzbetreiber darauf zu achten, dass sowohl ländlich als auch städtisch geprägte Verteilernetzbetreiberinteressen repräsentiert werden. Das kann durch Besetzung von Mitarbeitenden aus entsprechenden Verteilernetzbetreibern erfolgen oder auch durch die Repräsentanz über einen Verband, welcher die verschiedenen Interessen der Verteilernetzbetreiber bündelt, siehe dazu oben unter B.V.2.g. Weitergehende Regelungen, etwa die zahlenmäßige Vorgabe für einzelne Fachbereiche sollen aus den oben genannten Gründen zunächst nicht festgelegt werden. Sollten sich in Umsetzung der Festlegung Hinweise ergeben, dass weiterer Handlungsbedarf besteht, behält sich die Beschlusskammer eine weitergehende Vorgabe vor.

3. Arbeit im Fachgremium (Ziffer 1.b.)

Ziffer 1.b. des Tenors regelt die Arbeit in den Fachgremien, von der Entwurfserstellung einer technischen Sicherheitsregel bis zur Verabschiedung der endgültigen Regel.

a. Entwurfsfassung (Ziffer 1.b.aa.)

„aa. Das Fachgremium erstellt nach Einberufung einen Entwurf der einzuführenden technischen Sicherheitsregel.“

Nach Tenorziffer 1.b.aa. erstellt das Fachgremium nach seiner Einberufung einen Entwurf der zu erarbeitenden oder überarbeitenden technischen Sicherheitsregel.

Dies entspricht dem bisherigen Verfahren des VDE FNN und wurde weder von ihm, noch den Stellungnehmenden in Frage gestellt oder kommentiert.

b. Konsens (Ziffer 1.b.bb.)

„bb. Bei Erstellung des Entwurfs soll im Fachgremium ein Konsens angestrebt werden.“

Tenzorziffer 1.b.bb. bestimmt, dass bei der Erstellung des Entwurfs ein Konsens angestrebt werden soll. In den bisherigen Verfahrensregelungen des VDE FNN ist die „Einstimmigkeit“ anzustreben, beziehungsweise basieren technische Sicherheitsregeln „grundsätzlich auf dem Konsens“ (der betroffenen Fachbereiche).

Auch nach Überzeugung der Beschlusskammer ist es für die Arbeit in den Fachgremien im Sinne eines Zusammenarbeitens der verschiedenen, oftmals widerstreitenden Interessen richtig, dass dem Grunde nach ein Konsens angestrebt werden soll. Insoweit weicht die Regelung nicht vom derzeitigen Verfahren des VDE FNN ab. Entscheidend ist die Frage, wie mit Situationen zu verfahren ist, in denen ein Konsens nicht erreicht werden kann. Mit dieser Frage befassen sich die folgenden Tenorziffern.

c. Reglementwurf in erster Beratung (Ziffer 1.b.cc.)

„cc. Jedes Mitglied eines Fachgremiums, die Geschäftsführung des VDE FNN oder ein übergeordnetes Gremium können einen Entwurfsvorschlag einbringen. Der Entwurf ist verabschiedet, wenn er zwei Drittel der insgesamt abgegebenen Stimmen und sowohl aus der Gruppe Betreiber, als auch der Gruppe Nichtbetreiber jeweils mindestens die Hälfte der von der jeweiligen Gruppe abgegebenen Stimmen erhält (erste Beratung). Soweit es erforderlich ist, wird kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet. Beteiligt sich eine der beiden Gruppen geschlossen nicht an der Abstimmung, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (aus der anderen Gruppe) ausreichend. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.“

(1) Die Tenorziffer 1.b.cc. regelt die Verabschiedung eines Entwurfs einer technischen Sicherheitsregel in „erster Beratung“. Nach dem bisherigen Verfahren des VDE FNN sollen Beschlüsse in Fachgremien nach Möglichkeit einstimmig gefasst werden. Ist eine Einstimmigkeit nicht zu erzielen, wurden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bedingung war, dass kein Fachbereich, der durch mehrere Personen vertreten ist, geschlossen dagegen stimmt oder zwei Fachbereiche, die gemäß der beschlossenen Zusammensetzung jeweils durch eine Person repräsentiert werden, dagegen stimmen.

Dieses System von Sperrminoritäten gibt einzelnen Fachbereichen beziehungsweise einzelnen Personen im Fachgremium große Verhandlungsmacht, um Beschlüsse zu verhindern oder sie in ihrem Sinne zu verändern. Dies führt dazu, dass Einigungen innerhalb des Fachgremiums schwerer zu erzielen sind, da auch Partikularinteressen Berücksichtigung finden müssen und insgesamt der Prozess zeitlich in die Länge gezogen wird. „Pattsituationen“, in denen sich unversöhnliche Standpunkte gegenüberstehen, treten unter einem solchen Verfahren häufiger auf, da die Fachbereiche, die gemeinsam oder allein über eine Sperrminorität verfügen, keinen Anreiz haben, auf ihre Positionen zu verzichten, beziehungsweise auf Kompromisslösungen hinarbeiten.

(2) Der VDE FNN hat diese Problematik ebenfalls erkannt und daher in seinem Eckpunktepapier das nunmehr festgelegte Verfahren vorgeschlagen und sich damit im Interesse der von der Energiewende geforderten schnelleren Entscheidungsfindung vom Konzept der Sperrminoritäten entfernt. Ziel sei eine schnelle, effiziente und fachlich fundierte Erarbeitung sowie Entwurfsfassung. Partikular- und Einzelinteressen, insbesondere die von Einzelunternehmen, die nicht auf den Interessen ganzer betroffener Fachbereiche beruhen, dürften der zeitnahen Anpassung technischer Regeln nicht im Wege stehen. Erforderlich sei eine konkrete Positionierung der Gremienmitglieder bei der Erarbeitung und der Entwurfsfassung.

(3) Die Beschlusskammer erachtet den Vorschlag des VDE FNN grundsätzlich für zielführend und geeignet, die Arbeit in den Fachgremien zu beschleunigen und technische Sicherheitsregeln effizient zu erstellen. Die Rahmenbedingungen für eine Einigung sind in erster Beratung sehr hoch und folgen damit dem Gedanken eines angestrebten Konsenses unter den Mitgliedern des Fachgremiums. Neben der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen müssen sowohl aus der Gruppe Betreiber, als auch der Gruppe Nichtbetreiber jeweils mindestens 50 Prozent der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Das heißt, bei einem – in der Regel – zwölf Mitglieder umfassenden Fachgremium, müssten, soweit alle Mitglieder eine Stimme abgeben, zwei Drittel, also acht Mitglieder zustimmen. Da die Gruppe der Betreiber und Nichtbetreiber über jeweils sechs Stimmen verfügen, müssen mindestens drei Mitglieder der jeweiligen Gruppe zustimmen. Stimmt beispielsweise eine Gruppe geschlossen für einen Entwurf, bedarf es insgesamt neun Stimmen, also drei Stimmen aus der anderen Gruppe, um den Entwurf in erster Beratung zu verabschieden. Enthaltungen zählen dabei nicht als abgegebene Stimmen. Enthalten sich also beispielsweise in einem zwölf Mitglieder umfassenden Fachgremium drei Mitglieder einer Gruppe, müssten zwei Drittel der verbliebenen neun, also sechs Mitglieder zustimmen. Zugleich müssen aus der Gruppe mit den drei Enthaltungen 50 Prozent, also zwei der drei abstimmenden Mitglieder zustimmen, da 1,5 kaufmännisch auf zwei gerundet wird.

Auch soweit es die Mitgliederzahl des Fachgremiums erforderlich macht, wird kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet. Bei einem beispielsweise 13 Mitglieder umfassenden Fachgremium, welches aus sieben Betreibern und sechs Nichtbetreibern besteht, müssten entsprechend neun Mitglieder zustimmen: Zwei Drittel der 13 Mitglieder sind 8,6 - was kaufmännisch auf neun gerundet wird. Stimmen alle Betreiber geschlossen für den Entwurf, werden zehn Stimmen benötigt, da mindestens drei Nichtbetreiberstimmen erforderlich sind. Stimmen alle Nichtbetreiber geschlossen für den Entwurf, werden ebenfalls insgesamt zehn Stimmen benötigt, da die Hälfte der Betreiberstimmen 3,5 ergibt, was kaufmännisch auf vier gerundet wird.

Beteiligt sich eine der beiden Gruppen geschlossen nicht an der Abstimmung, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (aus der anderen Gruppe) ausreichend. Das heißt, enthält sich eine Gruppe geschlossen, kann der Entwurf mit Zweidrittelmehrheit der anderen Gruppe verabschiedet werden. Bei einem zwölf Mitglieder umfassenden Gremium könnte bei geschlossener Enthaltung der einen Gruppe der Entwurf also mit vier Stimmen der anderen Gruppe verabschiedet werden. Dies soll verhindern, dass eine Gruppe durch Enthaltung eine Verabschiedung des Entwurfs verhindern kann.

Durch dieses Verfahren ist gewährleistet, dass auf der einen Seite eine Verabschiedung durch Abschaffen der Sperrminoritäten zwar vereinfacht wird, es aber auf der anderen Seite nicht möglich ist, durch einfache Mehrheit potenziell weite Teile des Fachgremiums in erster Beratung zu überstimmen. Insoweit berücksichtigt die Regelung aus Sicht der Beschlusskammer in ausgeglichenerem Maße sowohl das Interesse an einer möglichst breiten Mehrheit im Sinne eines Konsenses und dem Interesse an einer möglichst schnellen und effizienten Einführung technischer Sicherheitsregeln.

(4) Daher ist im Ergebnis der Vorschlag des BSW abzulehnen, der fordert, dass bei Abstimmungen die Ablehnung mehrerer Fachbereiche nicht überstimmt werden kann. Dies entspräche dem Grunde nach dem bisherigen Verfahren des VDE FNN, welches dieser aus den oben genannten Gründen selbst nicht mehr verfolgt. Auch vor dem Hintergrund der Ziele des effizienten und schnellen Bearbeitens von technischen Sicherheitsregeln sind Sperrminoritäten für Fachbereiche abzulehnen.

(5) Zustimmung findet hingegen der Vorschlag des VDE FNN, welcher es auch der Geschäftsstelle des VDE FNN oder einem übergeordneten Gremium ermöglicht, einen Entwurfsvorschlag einzubringen. Wie oben unter B.V.2.b. ausgeführt, sind zwar allein die Fachgremien fachlich für die Verabschiedung technischer Sicherheitsregeln verantwortlich, allerdings dient diese Regelung der Umsetzung der neuen Kompetenz der Bundesnetzagentur nach § 49 Absatz 2 Satz 4 EnWG. Danach kann die Bundesnetzagentur dem Beteiligten aufgeben, binnen einer angemessenen Frist einen Entwurf der technischen Sicherheitsregeln zur verbandsinternen Entscheidung einzubringen. Um dies zu ermöglichen, muss die Geschäftsstelle des VDE FNN selbst oder über ein übergeordnetes Gremium einen Vorschlag einbringen können.

d. Regellentwurf in zweiter Beratung (Ziffer 1.b.dd.)

„dd. Kommt es nicht zu einer Einigung mit den erforderlichen Mehrheiten, erhält das Fachgremium weitere drei Monate, um sich zu beraten und einen Konsens zu finden. Zur Unterstützung der Konsensfindung können in dieser Phase übergeordnete Gremien eingebunden werden. Nach Ablauf der weiteren dreimonatigen Beratungszeit ist der Entwurf verabschiedet, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und sowohl aus der Gruppe Betreiber, als auch der Gruppe Nichtbetreiber

jeweils mindestens Stimme erhält (zweite Beratung). Soweit es erforderlich ist, wird kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.“

(1) Die Tenorziffer 1.b.dd. regelt die Verabschiedung des Regelentwurfs in „zweiter Beratung“, falls in erster Beratung der Entwurf die entsprechende Mehrheit der Stimmen nicht erreichen konnte. Das Verfahren der zweiten Beratung ist eine Ergänzung zum bisherigen Verfahren des VDE FNN, wurde von diesem in seinem Eckpunktepapier vorgeschlagen und dient der Entscheidungsfindung innerhalb des Fachgremiums. Nach dem bisherigen Verfahren des VDE FNN gab es keine Möglichkeit, Situationen aufzulösen, in denen sich das Fachgremium nicht im Konsens auf einen Entwurf einigen konnte. Solche Pattsituationen sind aber geeignet, Fachgremien effektiv handlungsunfähig zu machen beziehungsweise die Verabschiedung beliebig in die Länge zu ziehen.

(2) Die von dem VDE FNN vorgeschlagene Regelung bietet dem Fachgremium die Möglichkeit, sich nach einer gescheiterten Einigung noch einmal zu beraten und zu versuchen, Kompromisslinien zwischen den Mitgliedern zu finden. Drei Monate bieten genug Zeit, um offene Fragen noch einmal zu adressieren und Lösungsmöglichkeiten zu eröffnen. In dieser Situation können auch übergeordnete Gremien des VDE FNN von Mitgliedern des Fachgremiums eingebunden werden, um eine breitere Perspektive zu eröffnen und gegebenenfalls neue Lösungswege in den Prozess einzubringen.

Nach Ablauf der drei Monate kann der Entwurf im Sinne einer beschleunigten Entscheidungsfindung sodann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet werden, soweit er auch jeweils eine Stimme der Gruppe der Betreiber und Nichtbetreiber erhält.

(3) Nach der zweiten Beratung wird das Konsensprinzip daher stärker als nach der ersten Beratung eingeschränkt, um Pattsituationen zwischen den Mitgliedern so weit wie möglich zu verhindern. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, der ebenfalls erkannt hat, dass notwendige Regelsetzungs- oder -anpassungsprozesse in dem Bestreben um eine größtmögliche Übereinstimmung häufig stark in die Länge gezogen werden.¹⁵ Die Beschlusskammer sieht aber die Befürchtung des VDMA, dass die Betreiber, soweit sie – entsprechend dem zur Konsultation gestellten Vorschlag – die Mehrzahl der Mitglieder in einem Fachgremium stellen könnten, Entwürfe allein mit ihren Stimmen gegen den erklärten Willen aller Nichtbetreiber verabschieden könnten. Zwar haben die Betreiber eine gesetzlich geschützte und etablierte Sonderstellung, aber das Zusammenwirken zwischen Betreibern und Nichtbetreibern hat sich in der Vergangenheit bewährt. Insoweit hat die Beschlusskammer in Tenorziffer 1.a.dd. in Abweichung sowohl des eigenen, als auch des Eckpunktepapiers des VDE FNN nunmehr das Prinzip der paritätischen Besetzung der

¹⁵ Vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 100.

Mitglieder eines Fachgremiums zwischen Betreibern und Nichtbetreibern festgeschrieben. Ausnahmen gelten nur bei einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern und für Fachgremien, welche lediglich Interessen der Gruppe der Betreiber betreffen.

Um sicherzustellen, dass die Betreiber Beschlüsse nicht gegen den Willen aller Nichtbetreiber durchsetzen können, muss der Entwurf in zweiter Beratung zudem im Gegensatz zu den konsultierten Eckpunkten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet werden und sowohl jeweils eine Stimme der Gruppe der Betreiber und Nichtbetreiber erhalten. Insoweit wird den gegenüber der Konsultationsfassung vom VDMA vorgetragenen Bedenken Rechnung getragen, dass beim Erfordernis einer bloßen einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein geschlossenes Abstimmungsverhalten der Betreibergruppe stets zur erforderlichen Mehrheit führen würde.

(4) Dies bedeutet gleichzeitig, dass es Pattsituationen geben kann. Diese Möglichkeit sieht auch die Beschlusskammer, nimmt sie aber zunächst hin, da sie davon ausgeht, dass bereits über die neuen Mehrheitsregeln das Finden sinnvoller technischer Lösungen bei größtmöglicher Beibehaltung des Konsensprinzips gewährleistet ist. Sollte sich aber in Zukunft herausstellen, dass es vermehrt zu Pattsituationen in den Fachgremien kommt, wäre die Festlegung entsprechend anzupassen.

(5) Der Vorschlag der SWM, dieser Gefahr dadurch zu begegnen, dass der Bundesnetzagentur bei Scheitern der zweiten Beratung Umsetzungsvorschläge zur Entscheidung vorzulegen sind, ist abzulehnen. Zunächst wäre dies ein Abrücken von dem in Deutschland seit langem erfolgreich praktiziertem Weg der technischen Selbstverwaltung, der mit dieser Festlegung gerade nicht beschritten werden soll. Zweck des vorliegenden Festlegungsverfahrens ist es, die technische Selbstverwaltung zukunftsfest zu machen, nicht sie durch eine Letztentscheidungskompetenz der Bundesnetzagentur faktisch zu beschneiden. Bei einer Entscheidungskompetenz der Bundesnetzagentur bestünde die Gefahr, dass in Zweifels- und Streitfragen die Entscheidung auf die Bundesnetzagentur delegiert werden könnte, was faktisch zur Selbstabschaffung der technischen Selbstverwaltung führen kann.

Zudem bestehen erhebliche rechtliche Zweifel, ob das Einführen einer Letztentscheidungskompetenz der Bundesnetzagentur von der Ermächtigungsgrundlage des § 49 Abs. 2 EnWG gedeckt wäre. So führt die Gesetzesbegründung ausdrücklich aus, dass die Bundesnetzagentur aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage nur Festlegungen zu Grundsätzen und Verfahren treffen kann, eine materielle Befugnis der Bundesnetzagentur bezogen auf die Festlegung des Inhalts technischer Sicherheitsregeln durch die Änderungen aber nicht begründet werde und der Grundsatz der

technischen Selbstverwaltung durch die Änderungen an § 49 Absatz 2 Satz 2 bis 5 EnWG unangetastet bleibe.¹⁶

e. Konsultation (Ziffer 1.b.ee.)

„ee. Der verabschiedete Entwurf der technischen Sicherheitsregel wird mit dem Markt konsultiert. Die Konsultationsfrist soll sich am Umfang des Entwurfs orientieren und in der Regel sechs bis acht Wochen betragen.“

(1) Die Tenorziffer 1.b.ee. regelt die Konsultation, welche nunmehr an die Stelle der bisherigen Einspruchs- und Berufungsverfahren des VDE FNN tritt. Der verabschiedete Entwurf wird mit der Öffentlichkeit konsultiert und dieser so die Möglichkeit gegeben, auf die technische Sicherheitsregel inhaltlich Einfluss zu nehmen. Der VDE FNN hat in seinem Eckpunktepapier ein solches Konsultationsverfahren und die nunmehr festgelegte Konsultationsfrist von in der Regel sechs bis acht Wochen vorgeschlagen. Auf diese Weise solle die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit sichergestellt werden. Die Konsultation solle allen betroffenen Marktakteuren offenstehen und Gelegenheit zur frühzeitigen und umfassenden Stellungnahme durch individuelle, sachlich begründete Änderungsvorschläge geben.

(2) Der VDE FNN selbst und die SWM unterstützen daher die vorliegende Regelung, um weiterhin eine breite Kommentierung und Einbringung sachlich begründeter Änderungsvorschläge zu ermöglichen. Die Konsultation spiele eine besondere Rolle für die Einbindung der Öffentlichkeit. Sie begrüßen die Straffung des Verfahrens und sehen dem Transparenzgedanken dadurch nachdrücklich Rechnung getragen.

(3) Die Beschlusskammer schließt sich dem Vorschlag des VDE FNN an. Die bisherigen Einspruchs- und Berufungsverfahren waren sehr zeitintensiv. Waren die Einsprüche sachlich und ausreichend begründet, wurden die Einsprechenden durch die den VDE FNN zu den Beratungen über die eingegangenen Einsprüche eingeladen. Wurde im Einspruchsverfahren ein Einspruch abgelehnt, konnten Einsprechende innerhalb eines Monats nach Unterrichtung über die Ergebnisse des Einspruchsverfahrens ihren Einspruch erneut vorlegen und die Einsetzung eines internen Berufungsausschusses verlangen. Die Einsprechenden konnten nochmals ihren Standpunkt darlegen und eine mündliche Erörterung verlangen. Danach konnte der Einspruch an das Fachgremium zurückverwiesen werden, damit dieses den Einspruch erneut behandelt. In dieser Form trug das Einspruchs- und Berufungsverfahren zu den stellenweise sehr langen Prozessen bei, die der endgültigen Verabschiedung einer technischen Sicherheitsregel vorweggingen. Insofern ist eine Straffung des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung wichtig. Auch der Gesetzgeber sieht

¹⁶ Vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 100.

in den bisherigen verbandsinternen Rechtsbehelfen einen wesentlichen Treiber dafür, dass Regelsetzungsverfahren erheblich in die Länge gezogen wurden.¹⁷

(4) Eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit ist nach Ansicht der Beschlusskammer aber weiterhin notwendig, um das Vertrauen in die technischen Sicherheitsregeln des VDE FNN als den maßgeblichen Stand der Technik zu gewährleisten und der (Fach-)Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, Vorschläge in das Verfahren einzubringen und die letztlich verabschiedeten technischen Sicherheitsregeln zu verbessern.

Das von dem VDE FNN vorgeschlagene Konsultationsverfahren vereint nach Überzeugung der Beschlusskammer diese beiden Aspekte und ermöglicht schnellere Entscheidungen der Fachgremien, ohne die Teilhabe der Öffentlichkeit wesentlich einzuschränken.

(5) Eine Stellungnahme kritisiert die Umgestaltung des Rechtsbehelfssystems des VDE FNN als „undemokratisch“. Dieser Vorwurf ist unbegründet. Nach den demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen der Verfahrensführung hat man einen Anspruch auf Anhörung, der vorliegend durch die Öffentlichkeitsbeteiligung und Stellungnahmemöglichkeit gewahrt ist. Einen Anspruch auf eine bestimmte Behandlung von Eingaben gibt es hingegen nicht. Das Recht auf Anhörung wird also nicht verkürzt.

Das nunmehr festgelegte Konsultationsverfahren ermöglicht zudem wie das vorherige, mehrstufige Verfahren des VDE FNN die Teilhabe der Öffentlichkeit an dem Prozess der Bearbeitung technischer Sicherheitsregeln in den Fachgremien. Insoweit folgt es denselben Prinzipien wie bisher. Auch derzeit werden technische Sicherheitsregeln nicht durch die Öffentlichkeit bestimmt, sondern durch die entsprechenden Gremien und Personen innerhalb der Organisation des VDE FNN. Es ist für die Beschlusskammer auch nicht ersichtlich, dass die Qualität technischer Sicherheitsregeln unter den neuen Regeln der Öffentlichkeitsbeteiligung leidet. Auch durch einen Konsultationsbeitrag ist es möglich, sich sachlich in den Prozess einbringen.

Die Ermächtigungsgrundlage des § 49 Absatz 2 Satz 3 EnWG erwähnt daher auch explizit die Möglichkeit der Bundesnetzagentur, die Ausgestaltung und Wirkung von verbandsinternen Rechtsbehelfen, wie etwa dem bisherigen, mehrstufigen Einspruchs- und Berufungsverfahren, als auch dem zukünftigen, einstufigen Konsultationsverfahren, festzulegen. Bei diesen Verfahren handelt es sich sämtlich um sogenannte formlose Rechtsbehelfe, die darauf zielen, die Entscheidung des Fachgremiums zu ändern.

Insoweit ist das einstufige Konsultationsverfahren kein Weniger an öffentlicher Teilhabe, sondern erhält diese öffentliche Teilhabe und verschlankt den folgenden Prozess.

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 101.

f. Umgang mit eingegangenen Konsultationsbeiträgen (Ziffer 1.b.ff.)

„ff. Nach Ablauf der Konsultationsfrist sind die sachlich begründeten Stellungnahmen in einem Dokument bewertend zusammenzufassen und bei der Erstellung der endgültigen technischen Sicherheitsregel durch das Fachgremium angemessen zu berücksichtigen.“

(1) Die Tenorziffer 1.b.ff. regelt den Umgang mit den eingegangenen Konsultationsbeiträgen. Nach Ablauf der Konsultationsfrist sind die sachlich begründeten Stellungnahmen von dem Fachgremium in einem Dokument bewertend zusammenzufassen und bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.

Nach dem bisherigen Verfahren wurden, wie oben dargestellt, die eingegangenen Einsprüche vom Fachgremium in einer Sitzung beraten und die Einsprechenden üblicherweise zu den beratenden Sitzungen eingeladen. Dieses Verfahren und das gegebenenfalls darauffolgende Berufungsverfahren werden durch das einstufige Konsultationsverfahren ersetzt. Inhaltlich entstehen dadurch keine wesentlichen Änderungen, auch im bisherigen Verfahren wurden die sachlich begründeten Stellungnahmen gewürdigt, auch wenn dies in den Verfahrensvorschriften des VDE FNN nicht explizit festgehalten war, sondern nur die Beratung über die Einsprüche. Der VDE FNN hat die Formulierung der angemessenen Berücksichtigung in seinem Eckpunktepapier vorgeschlagen; sie entspricht im Wesentlichen auch den Formulierungen der in § 19 Absatz 4 EnWG aufgeführten europäischen Verordnungen, wonach der VDE (FNN) die europäisch vorgegebenen allgemeinen technischen Mindestanforderungen der Netzbetreiber für den Netzanschluss verabschiedet.

(2) Nach Ansicht der Beschlusskammer wird die von dem VDE FNN vorgeschlagene Formulierung dem Ziel einer Teilhabe der Öffentlichkeit an der Einführung technischer Sicherheitsregeln grundsätzlich gerecht. Mehr als eine angemessene Berücksichtigung ist nicht zu realisieren, denn Stellungnehmende können verschiedenste fachliche Hintergründe haben und Ziele verfolgen, die schon rein faktisch nicht immer zwingend Eingang in die tatsächlichen Regelungsinhalte werden finden können. Die Fachgremien haben aber, jedenfalls wenn die Stellungnahmen sachlich begründet werden, diese angemessen zu berücksichtigen, auch wenn sie nicht direkt in die Formulierung der technischen Sicherheitsregel einfließen.

Daher soll das Fachgremium die sachlich begründeten Stellungnahmen zusammenfassend bewerten, auch damit nachvollziehbar ist, warum bestimmten Forderungen im Ergebnis nicht nachgegeben wurde. Damit wird auch Rechenschaft gegenüber der Öffentlichkeit abgelegt und werden die Entscheidungsprozesse der Fachgremien nachvollziehbar und ihre Akzeptanz gestärkt.

(3) Die weitergehende Forderung des ZVEI, dass jedem stellungnehmenden Fachbereich die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die adressierten Punkte vor dem Fachgremium in persona zu vertreten, ist im Ergebnis abzulehnen. Laut ZVEI sei es durch die eingeschränkte Anzahl an

Verbandsplätzen in den Fachgremien nicht möglich, dass neue Branchen wie die Elektromobilität ihre Interessen direkt im Fachgremium vorbringen können. Es sei aber essenziell, dass jeder stellungnehmende Fachbereich die Möglichkeit erhält, seine individuelle Stellungnahme vor dem zuständigen Fachgremium zu vertreten, um die Eingabe von Fachexperten zu ermöglichen.

Es ist bereits für die Beschlusskammer nicht ersichtlich, welchen zusätzlichen Nutzen die persönliche Vorsprache gegenüber der schriftlichen Äußerung hat, die jedem Fachbereich und jeder Einzelperson, unabhängig von dem Mitgliedsstatus in einem Fachgremium, offensteht. Zudem steht es dem ZVEI offen, einzelnen Fachbereichen im eigenen Verband, wie etwa der Elektromobilität, größeren Raum einzuräumen und deren Repräsentanten in die Fachgremien zu entsenden. Die Beschlusskammer ist zudem bisher immer davon ausgegangen, dass Verbandsrepräsentanten grundsätzlich nur über die verschiedenen Verbandsmitglieder abgestimmte Positionen vertreten und damit umfassend die unter dem Verband organisierten Unternehmen repräsentieren. Dies war bereits unter dem bisherigen Verfahren des VDE FNN die Regel, so dass sich durch die hiesige Festlegung daran nichts ändert. Ob und inwieweit eine zusätzliche Expertenanhörung einen Vorteil bietet und durchgeführt wird, entscheidet das zuständige Fachgremium. Diese Möglichkeit steht dem Fachgremium in seiner Hoheit über die inhaltliche Bearbeitung jederzeit offen.

g. Endgültige Regel (Ziffer 1.b.gg.)

„gg. Für die Erstellung und Verabschiedung der endgültigen technischen Sicherheitsregel gelten die Buchstaben bb., cc. und dd. der vorliegenden Tenorziffer mit der Maßgabe, dass die dreimonatige Beratungszeit entfällt, wenn diese bereits bei der Verabschiedung des Entwurfs in Anspruch genommen wurde.“

Nach Tenorziffer 1.b.gg. gelten für die Erstellung und Verabschiedung der endgültigen Formulierung einer technischen Sicherheitsregel die Regelungen zur Entwurfsfassung, insoweit wird umfassend auf die obigen Ausführungen unter B.V.3.b, B.V.3.c und B.V.3.d verwiesen.

Allerdings wird eine zusätzliche dreimonatige Beratungszeit nicht zur Verfügung gestellt, wenn eine solche bereits bei Erarbeiten des Entwurfs in Anspruch genommen wurde. In diesem Fall wird die endgültige technische Sicherheitsregel ohne zusätzliche Beratungszeit verabschiedet. Andernfalls würde sich die Bearbeitung der technischen Sicherheitsregel um weitere drei Monate verlängern, ohne dass es dafür einen sachlichen Grund gäbe. Die dreimonatige Beratungszeit dient der Einigungsfindung und soll dem Fachgremium die Möglichkeit geben, doch noch die für eine Verabschiedung in erster Beratung notwendige Mehrheit zu erreichen. Ist dies bereits bei der Verabschiedung des Entwurfs nicht gelungen, ist nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht damit zu rechnen, dass sich dies durch eine weitere dreimonatige Beratungsphase ändern wird.

h. Zeitlicher Ablauf (Ziffer 1.b.hh.)

„hh. Die Arbeit des Fachgremiums soll im Regelfall innerhalb von zwölf Monaten nach Einberufung abgeschlossen sein. Sollte das Verfahren der zusätzlichen dreimonatigen Beratung Anwendung finden, verlängert sich diese Regelbearbeitungszeit auf 15 Monate.“

(1) Nach Tenorziffer 1.b.hh. soll die Arbeit in den Fachgremien im Regelfall innerhalb von zwölf Monaten nach Einberufung des Fachgremiums abgeschlossen sein. Kommt es zu einer zweiten Beratung, verlängert sich die Regelbearbeitungszeit auf 15 Monate. In den bisherigen Verfahrensregeln des VDE FNN gab es diesbezüglich keine Vorgaben. In der Konsultation der Beschlusskammer und auch im Eckpunktepapier hat sich der VDE FNN zu dieser Frage nicht geäußert.

(2) Es wurde bereits an verschiedenen Stellen zu der Notwendigkeit einer zeitlich eng getakteten Einführung von technischen Sicherheitsregeln ausgeführt. Auch die Ermächtigungsgrundlage in § 49 Absatz 2 Satz 3 EnWG sieht explizit vor, dass mittels Festlegung Vorgaben zum zeitlichen Ablauf der Verfahren gemacht werden können. Die von den Fachgremien erarbeiteten technischen Sicherheitsregeln unterscheiden sich wesentlich in ihrem Umfang und damit auch in der für die Bearbeitung benötigten Zeit. Gerade vor dem Hintergrund, dass unter der Ägide der vorliegenden Festlegung insbesondere auch die abseits der turnusgemäßen Überprüfung von technischen Sicherheitsregeln durchgeführten, anlassbezogenen und inhaltlich auf wesentliche Punkte konzentrierten und kurzfristigen Bearbeitungen, erleichtert werden sollen, kann keine allgemein gültige Bearbeitungszeit abstrakt generell festgelegt werden.

(3) Eine individuelle Vorgabe für bestimmte technische Sicherheitsregeln oder sogar mögliche Fallgruppen innerhalb der Bearbeitung einer bestimmten technischen Sicherheitsregel, ist zwar denkbar und von der Ermächtigungsgrundlage auch abgedeckt.¹⁸ Wie oben unter anderem unter B.V.2.a. ausgeführt, will die Beschlusskammer aber unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zunächst von tiefreichenden Regelungen weitestmöglich absehen.

Es wird daher in der vorliegenden Festlegung eine zwölf beziehungsweise 15 Monate lange Regelbearbeitungszeit festgelegt, um verschiedenen möglichen Verfahren gerecht werden zu können.

Sollte die Gesamtheit von Arbeitspaketen innerhalb einer technischen Sicherheitsregel eine längere Bearbeitungszeit erfordern, ist eine solche nicht grundsätzlich verboten, es handelt sich um eine Regel, die Ausnahmen gegenüber offen ist. Die Beschlusskammer sieht es aber als Aufgabe

¹⁸ Nach BT-Drs. 20/7310, S. 101, kann die „Befugnis nach § 49 Absatz 2 EnWG [...] umfassend, d.h. einheitlich für sämtliche Regelsetzungsverfahren im Bereich der Erarbeitung von technischen Sicherheitsregeln, oder auch in Bezug auf einzelne Verfahren ausgeübt werden.“

des Fachgremiums, beziehungsweise der Geschäftsstelle des VDE FNN an, Arbeitspakete in einem solchen Fall aufzuschneiden, zu priorisieren und gegebenenfalls hintereinander abzuarbeiten. Sollte beobachtet werden, dass dies nicht erfolgt und die Regelbearbeitungszeiten ohne ersichtlichen Grund nicht eingehalten werden, behält sich die Beschlusskammer vor, die Festlegung entsprechend anzupassen.

(4) Der Forderung des VDMA, die Regelbearbeitungszeit auf 18, beziehungsweise 24 Monate zu verlängern, kann nicht gefolgt werden, auch wenn die Beschlusskammer nicht verkennt, dass es sich bei einer Regelbearbeitungszeit von zwölf Monaten um eine ambitionierte Zeitvorgabe handelt. Aber mit Blick auf die bereits mehrfach angesprochenen Herausforderungen und den damit verbundenen zeitlichen Anforderungen an die Einführung technischer Sicherheitsregeln bedürfen die Prozesse einer wesentlichen Beschleunigung. Dies ist nicht nur Überzeugung der Beschlusskammer, sondern auch des Gesetzgebers, der in der Festlegungskompetenz nach § 49 Absatz 2 Satz 2 und 3 EnWG das Instrument sieht, die Geschwindigkeit von Verfahren zur Einführung technischer Sicherheitsregeln an das für die erfolgreiche Gestaltung der Energiewende erforderliche Tempo anzupassen.¹⁹ So wird denn auch die Regelbearbeitungszeit von zwölf Monaten von anderen Stellungnehmenden durchaus begrüßt. Laut SWM sei die zeitliche Terminierung im Rahmen der anstehenden, durch die Politik vorgegebenen, Herausforderungen zwingend notwendig.

(5) Differenzierter sieht es der ZVEI, nach dem die Überarbeitung an einer bestehenden technischen Sicherheitsregel im Regelfall innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein soll; bei einer neuen technischen Sicherheitsregel, die auch in die internationale Normung eingebracht werden soll, solle sich diese Regelbearbeitungszeit aber auf 36 Monate verlängern. Eine internationale Norm benötige mindestens drei Jahre. Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie zu gewährleisten müsse sichergestellt sein, dass die Weiterentwicklung der technischen Sicherheitsregeln in Abstimmung mit den internationalen elektrotechnischen Normungsprojekten insbesondere bei der „International Electrotechnical Commission“ (IEC) und der „International Organization for Standardization“ (ISO) laufe. Nationale Alleingänge seien zu vermeiden.

Aus Sicht der Beschlusskammer ist eine Synchronisierung an die Normungszeiträume internationaler elektrotechnischer Normungsprojekte angesichts der Zielsetzung der vorliegenden Festlegung und auch des erklärten Willens des Gesetzgebers im Ergebnis nicht zu gewährleisten. Eine 36-monatige Regelbearbeitungszeit ist im derzeitigen Umfeld aus den oben genannten Gründen nicht denkbar. Darüber hinaus wäre eine solche Synchronisierung auch nicht zwingend sinnvoll.

¹⁹ Vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 100.

Durch das nunmehr festgelegte Verfahren soll eine bedarfsgemäße, schnellere und effiziente Anpassung der technischen Sicherheitsregeln gerade ermöglicht werden. Dies muss sich auch im internationalen Kontext nicht grundsätzlich nachteilig auswirken, da Vorreiterregelungen den Prozess der internationalen Normung auch positiv beeinflussen können.

4. Veröffentlichung technischer Sicherheitsregeln (Ziffer 1.c.)

„c. Die verabschiedeten, endgültigen technischen Sicherheitsregeln werden in geeigneter Weise veröffentlicht.“

Ziffer 1.c. des Tenors legt fest, dass die endgültigen technischen Sicherheitsregeln von dem VDE FNN in geeigneter Weise veröffentlicht werden soll. Bislang spricht das Verfahren des VDE FNN von der „Bekanntgabe“ nach Abschluss des Verfahrens. In seinem Eckpunktepapier schlägt der VDE FNN eine „Information“ der Öffentlichkeit vor.

Auf eine Stellungnahme hin, sind die technischen Sicherheitsregeln nunmehr von dem VDE FNN in „geeigneter Weise“ zu veröffentlichen. Es ist entscheidend, dass die Öffentlichkeit die grundsätzliche Möglichkeit hat, auf die technischen Sicherheitsregeln bei Bedarf zuzugreifen und sie nicht etwa nur Mitgliedern des VDE FNN zur Verfügung gestellt werden. Sie sind daher zu veröffentlichen. Die Beschlusskammer hat aber bewusst keine detaillierten Vorgaben zu dem Ort und den Konditionen der Veröffentlichung gemacht. Die technischen Sicherheitsregeln sind als Ausfluss der Arbeit des VDE FNN dessen zentrales Produkt. Die Bedingungen ihrer Veröffentlichung sollen daher aufgrund der oben unter B.V.2.a. ausgeführten Gründe, zunächst dem VDE FNN selbst überlassen bleiben.

5. Überprüfung technischer Sicherheitsregeln (Ziffer 1.d.)

„d. Die Notwendigkeit der Einführung technischer Sicherheitsregeln wird regelmäßig überprüft. Davon unabhängig können Anregungen für die Einführung technischer Sicherheitsregeln eingereicht werden.“

(1) Die Tenorziffer 1.d. legt fest, dass der VDE FNN die Aktualität der technischen Sicherheitsregeln regelmäßig zu überprüfen hat. Nach den bisherigen Verfahrensregeln wurden technische Sicherheitsregeln ab der Veröffentlichung alle fünf Jahre hinsichtlich Aktualität und Praxisrelevanz überprüft. In ihrem Eckpunktepapier schlug der VDE FNN vor, dass die Überprüfung „turnusmäßig“ oder auf Antrag erfolgen solle.

(2) Die Beschlusskammer hat sich bewusst gegen die Festlegung eines festen Überprüfungsturnus entschieden. Das Festlegen eines festen Turnus, an dem technische Sicherheitsregeln zu überprüfen sind, hätte den Vorteil, dass eine Überprüfung in einem bestimmten Zeitraum sichergestellt wird. Im Gegenzug kann es aber auch dazu führen, dass Überprüfungen grundsätzlich nur im Rahmen des Turnus erfolgen und die Arbeit des VDE FNN daran ausgerichtet wird. Es kann aber Umstände geben, die es erforderlich machen, nicht nach Ablauf der vorgesehenen Zeit,

sondern bereits früher eine Überprüfung vorzunehmen. Zudem gestaltet sich das Festlegen eines festen Überprüfungszyklus angesichts der Vielzahl an verschiedenen technischen Sicherheitsregeln schwierig und hätte auch keinen inhärenten Vorteil gegenüber der Verpflichtung dies „regelmäßig“ zu tun. Grundsätzlich hat der VDE FNN in der Vergangenheit Aktualisierungsbedarf richtig und rechtzeitig erkannt, insoweit bedarf es zunächst keiner detaillierten Vorgabe.

(3) Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich sowohl der VDE FNN selbst, als auch die SWM für den Vorschlag aus dem Eckpunktepapier der Beschlusskammer ausgesprochen haben und keine weiteren Stellungnahmen eingegangen sind.

(4) Zudem kann sowohl die Bundesnetzagentur nach § 49 Absatz 2 Satz 4 EnWG eingreifen, als auch die Allgemeinheit nach Absatz 2 der Tenorziffer 1.d. Anregungen für die Einführung von technischen Sicherheitsregeln einreichen. Insoweit ist es nach Einschätzung der Beschlusskammer realistisch, anzunehmen, dass Bearbeitungsbedarf identifiziert werden wird, ohne dass es fester Überprüfungszyklen bedarf.

6. Informationspflichten (Ziffer 1.e.)

Tenorziffer 1.e. regelt die Informationspflichten des VDE FNN, sowohl gegenüber der Öffentlichkeit (Tenorziffer 1.e.aa.), als auch gegenüber der Bundesnetzagentur (Ziffer 1.e.bb.).

a. Information der Öffentlichkeit (Ziffer 1.e.aa.)

„aa. Die Öffentlichkeit wird auf einer zentralen Internetpräsenz mindestens über folgende Inhalte informiert:

- (1) die derzeit bestehenden Fachgremien,
- (2) die Pläne zur Einführung technischer Sicherheitsregeln,
- (3) die damit verbundene Berufung eines Fachgremiums und die Möglichkeit zur Mitarbeit in diesen,
- (4) die Konsultation von Entwürfen technischer Sicherheitsregeln und
- (5) das Ergebnis durchgeführter Konsultationen, nebst den dazu eingegangenen Stellungnahmen und der zusammenfassenden Bewertung dieser.“

(1) Tenorziffer 1.e.aa. regelt die Informationspflichten des VDE FNN gegenüber der Öffentlichkeit. Bisher war die Information der Öffentlichkeit in den Verfahrensregeln des VDE FNN an verschiedenen Stellen geregelt, sollen aber der Übersichtlichkeit halber in der vorliegenden Festlegung zentral in einer Tenorziffer festgelegt werden. Zudem erfolgte die Information der Öffentlichkeit bisher auch über verschiedene Kanäle. Beispielsweise wurde über Publikationen des VDE FNN, über deren Internetseite, „einschlägigen Fachzeitschriften“ oder einer Kombination daraus informiert oder auch „vorgelegt“. In ihrem Eckpunktepapier schlägt der VDE FNN allgemein die Information der Öffentlichkeit vor.

(2) BDH und BSW schlagen vor, dass im Sinne einer möglichst breiten Teilhabe der VDE FNN die Öffentlichkeit über eine zentrale Plattform informieren sollte. Eine einfache und zentrale Kommunikation und stärkere Einbindung der Öffentlichkeit sei zu gewährleisten. Diese Argumente überzeugen die Beschlusskammer. Wie ausgeführt, erfolgte die Information der Öffentlichkeit bisher über verschiedene Kanäle; dies sollte im Sinne der Transparenz und Nutzerfreundlichkeit auf eine zentrale Internetpräsenz als Anlaufstelle vereinfacht werden. Es steht dem VDE FNN weiterhin frei, zusätzlich zu der zentralen Internetpräsenz weitere Kanäle zu nutzen, um die Öffentlichkeit zu informieren. Dies wird durch die vorliegende Festlegung nicht ausgeschlossen.

Die zentrale Internetpräsenz muss über eine eigene Internetadresse auffindbar und abrufbar sein. Nur so ist maximale Transparenz und Teilhabe gewährleistet. Andernfalls könnte es für Nutzer schwierig sein, auf der Haupt-Internetadresse des VDE FNN die relevanten Informationen zu finden. Auch die Suche über Suchmaschinen wird auf diese Weise erleichtert und sorgt für eine größere Verbreitung der relevanten Informationen. Der damit für den VDE FNN verbundene Aufwand ist überschaubar. Die Einrichtung einer eigenen Internetadresse bedeutet nicht, dass die eigentlichen Daten auf einem eigenen, separaten Server bereitgestellt werden oder direkt dort abrufbar sind. Denkbar ist insoweit auch eine Verlinkung. Diesbezüglich sollen dem VDE FNN aber keine detaillierten Vorgaben gemacht werden, da durch die eigene Internetadresse der zentralen Internetpräsenz Transparenz und Teilhabe bereits in ausreichendem Maße hergestellt werden. Ebenso wenig soll der Name der Internetpräsenz festgelegt werden, die Inhalte sollten sich im Sinne der Transparenz und Teilhabe im besten Falle bereits aus dem Namen der Internetpräsenz ergeben. Es obliegt aber dem VDE FNN, einen seinen Strukturen und seiner Marke entsprechenden Namen zu finden.

(3) Auf dieser zentralen Internetpräsenz müssen mindestens die im Tenor aufgeführten Informationen abrufbar sein. Dem VDE FNN steht es frei, die zentrale Internetpräsenz auch für die Bereitstellung darüberhinausgehender Informationen zu nutzen, soweit dadurch die im Tenor aufgeführten Informationen nicht an Sichtbarkeit einbüßen.

Die Informationspflichten folgen den Zielen der Transparenz und Teilhabe und sollen es der Öffentlichkeit ermöglichen, sich schnell und nutzerfreundlich über die Arbeit an den technischen Sicherheitsregeln des VDE FNN zu informieren. Im Einzelnen:

- Der VDE FNN muss über die derzeit bei ihm bestehenden beziehungsweise berufenen Fachgremien informieren. Auf diese Weise kann sich die Öffentlichkeit über die derzeit laufenden Bearbeitungsverfahren informieren. Darüberhinausgehende Informationen, beispielsweise über die Besetzung der einzelnen Fachgremien, werden vorliegend nicht verpflichtend vorgegeben. Auch aus Gründen des Datenschutzes kann und will die Beschlusskammer nicht darüber entscheiden, ob bestimmte personenbezogene Daten veröffentlicht werden müssen. Es

ist aus ihrer Sicht im Sinne der Transparenz und Teilhabe nicht zwingend notwendig, dass die Öffentlichkeit über die einzelnen Mitglieder eines Fachgremiums informiert wird. Dies könnte die Mitglieder der versuchten Einflussnahme oder auch der Belästigung aussetzen, gerade wenn sich das Fachgremium mit kontroversen oder stark im öffentlichen Fokus befindlichen Sachverhalten auseinandersetzt. Es steht den einzelnen Mitgliedern und deren Einverständnis vorausgesetzt, auch dem VDE FNN letztlich frei, diese Informationen freiwillig zu veröffentlichen.

- Der VDE FNN muss über die Pläne zur Einführung technischer Sicherheitsregeln und die damit verbundene Berufung eines Fachgremiums informieren und die Möglichkeit zur Mitarbeit eröffnen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich die Öffentlichkeit nicht nur über die gerade laufenden Prozesse der Einführung technischer Sicherheitsregeln informieren kann, sondern auch über die geplanten Verfahren. Ebenfalls muss der VDE FNN der Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnen, Interesse an der Mitarbeit in den Fachgremien zu bekunden. Die Eröffnung dieser Möglichkeit ist ausreichend, um Transparenz und Teilhabe zu erreichen. Der weitergehenden Forderung des VDMA, der vorschlägt, den VDE FNN zu verpflichten, Interessensverbände über die Besetzung von Fachgremien aktiv zu informieren und diese einzubinden, kann daher nicht entsprochen werden. Es gibt eine Vielzahl von Interessensverbänden, es kann nicht Aufgabe des VDE FNN sein, diese zu identifizieren und einzeln anzuschreiben. Der Aufwand, alle Interessensverbände zu identifizieren und anzuschreiben ist um ein Vielfaches höher, als der Aufwand, den die Interessensverbände betreiben müssen, um sich zu informieren. Durch die nunmehr zentral einzurichtende Internetpräsenz ist der Aufwand für Interessensverbände überschaubar, sich informiert zu halten.
- Der VDE FNN muss über die Konsultation von Entwürfen technischer Sicherheitsregeln und das Ergebnis durchgeführter Konsultationen, nebst den dazu eingegangenen Stellungnahmen und der zusammenfassenden Bewertung dieser, informieren. Durch die Veröffentlichung der nach Tenorziffer 1.b.ff. zu erstellenden, zusammenfassenden Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen können Stellungnehmende und die interessierte Fachöffentlichkeit nachvollziehen, wie das Fachgremium die eingebrachten Regelungsvorschläge bewertet. Dabei sind individuelle Rückmeldungen zu einzelnen, sachlich begründeten Stellungnahmen, wie sie im Ergebnis BDH, BSW, SWM und VDMA fordern, nicht unbedingt notwendig. Auf diese Weise kann das Fachgremium Stellungnahmen zu Themenkomplexen zusammenfassen und gegebenenfalls auf einzelne Regelungsvorschläge eingehen, soweit sie es für sinnvoll erachtet. Wichtig ist aus Sicht der Beschlusskammer nicht das individuelle Befassen mit einzelnen Stellungnahmen oder Stellungnehmenden, sondern die Nachvollziehbarkeit der Erwägungen der Fachgremien für die Öffentlichkeit im Sinne der Transparenz.

b. Information der Bundesnetzagentur (Ziffer 1.e.bb.)

„bb. Die Bundesnetzagentur wird über folgende Inhalte informiert:

- (1) die Absicht zur Einführung technischer Sicherheitsregeln,
- (2) die Besetzung der dafür vorgesehenen Fachgremien,
- (3) die Konsultation von Entwürfen technischer Sicherheitsregeln,
- (4) das Ergebnis durchgeführter Konsultationen, nebst der zusammenfassenden Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen, das Ergebnis der Abstimmung innerhalb des Fachgremiums und über die endgültig verabschiedete Formulierung der technischen Sicherheitsregel,
- (5) die Absicht zu Anpassungen der Verfahrensregeln,
- (6) die Absicht zu Änderungen in der Struktur des VDE FNN oder des VDE und
- (7) das Einleiten des Verfahrens der zweiten Beratung.“

(1) Tenorziffer 1.e.aa. regelt die Informationspflichten des VDE FNN gegenüber der Bundesnetzagentur. Dies war bisher nicht explizit vorgesehen, bietet aber aus Sicht der Beschlusskammer die einfachste Möglichkeit, die Umsetzung der vorliegenden Festlegung zu überprüfen und möglichen Fehlentwicklungen vorzubeugen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Verfahrensregeln, soweit dies nach den zu übermittelnden Informationen notwendig erscheint, verbessert und angepasst werden können. Dies trägt nach Ansicht der Beschlusskammer zur Akzeptanz der Verfahren und allgemein der Arbeit des VDE FNN bei.

Im Einzelnen:

- Der VDE FNN informiert die Bundesnetzagentur über die Absicht zur Einführung technischer Sicherheitsregeln. Diese Information ist Ausfluss der Befugnis der Bundesnetzagentur, nach § 49 Absatz 2 Satz 4 EnWG, sich jederzeit an den Beratungen im Rahmen der Verfahren zur Erstellung der technischen Sicherheitsregeln zu beteiligen, Auskünfte und Stellungnahmen zum Stand der Beratungen einzuholen und zu verlangen, binnen einer angemessener Frist einen Entwurf der technischen Sicherheitsregeln zur verbandsinternen Entscheidung einzubringen. Dafür muss sie jederzeit und zeitnah über Absichten diesbezüglich informiert werden.
- Der VDE FNN informiert die Bundesnetzagentur über die Besetzung der für die Einführung der technischen Sicherheitsregeln vorgesehenen Fachgremien. Anders als gegenüber der Öffentlichkeit, ist es notwendig, dass die Bundesnetzagentur über die personelle Besetzung der Fachgremien informiert wird, um sicherzustellen, dass eine möglichst breite Teilhabe angestrebt und realisiert wird. Nur so ist es letztlich möglich, Fehlentwicklungen vorzubeugen und gegebenenfalls lenkend über § 49 Absatz 2 Satz 4 EnWG oder die Anpassung der vorliegenden Festlegung einzugreifen.
- Der VDE FNN informiert die Bundesnetzagentur aus den oben genannten Gründen auch separat über die Konsultation von Entwürfen technischer Sicherheitsregeln und das Ergebnis

durchgeführter Konsultationen, nebst der zusammenfassenden Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen, das Ergebnis der Abstimmung innerhalb des Fachgremiums und über die endgültig verabschiedete Formulierung der technischen Sicherheitsregel.

- Der Beteiligte und der VDE FNN informieren die Bundesnetzagentur über die Anpassungen ihrer Verfahrensregeln. Dies ist notwendig, damit beurteilt werden kann, ob die Inhalte der vorliegenden Festlegung zutreffend angewendet werden und sich auch bei Anpassungen der sonstigen Verfahrensregeln, die nicht Gegenstand der vorliegenden Festlegung sind, keine Konflikte ergeben. Dies dient auch dazu, die Notwendigkeit der Anpassung der vorliegenden Festlegung beurteilen zu können.
- Der Beteiligte und der VDE FNN informieren die Bundesnetzagentur über die Absicht zu Änderungen in ihren Strukturen. Dies dient dazu, die Notwendigkeit der Anpassung der vorliegenden Festlegung beurteilen zu können, etwa wenn sich die strukturelle Stellung des VDE FNN innerhalb des Beteiligten ändern sollte oder der VDE FNN seine Gremienstruktur umstellen sollte.
- Der VDE FNN informiert die Beschlusskammer über das Einleiten des Verfahrens der zweiten Beratung. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Beschlusskammer beurteilen kann, ob gegebenenfalls das Konsensprinzip weiterer Anpassung bedarf und die Abstimmungsmodalitäten verändert werden müssen, um eine effizientere Einführung technischer Sicherheitsregel zu gewährleisten.

(2) Nicht gefolgt werden kann der Bitte des VDE FNN, vorliegend festzulegen, dass die Bundesnetzagentur auf ihren Internetseiten beispielsweise auf die Absicht zur Einführung technischer Sicherheitsregeln des VDE FNN oder auf deren In-Kraft-Treten hinweist. Inhaltlich ist dies nachvollziehbar, da auch nach Ansicht der Beschlusskammer dadurch potenziell die Teilhabe und Transparenz der Arbeit des VDE FNN gesteigert werden kann. Eine solche Verpflichtung kann und soll aber nicht Gegenstand der vorliegenden Festlegung sein, da diese die Verfahren und Grundsätze des VDE FNN bestimmt.

VI. Anwendung (Tenorziffer 2)

Der Beteiligte hat sicherzustellen, dass die Grundsätze und Verfahrensvorschriften der Tenorziffer 1 durch den VDE FNN spätestens bis zum 06.05.2024 angewendet werden. Den Grundsätzen und Verfahrensvorschriften der Tenorziffer 1 widersprechende Regelungen dürfen bei der Einführung technischer Sicherheitsregeln für den Betrieb von Energieanlagen durch den VDE FNN ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Anwendung kommen. Damit wird der Anwendungsvorrang der

vorliegenden Festlegung vor Verfahrensgrundsätze, sei es des VDE FNN selbst, des Beteiligten oder auch des DIN klargeht.²⁰

VII. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 3)

Tenorziffer 3 beinhaltet einen Widerrufsvorbehalt. Damit sichert sich die Beschlusskammer die Möglichkeit, auf etwaige unvorhergesehene Umstände oder Entwicklungen mit einem Widerruf reagieren zu können.

Zwar sieht § 29 Absatz 2 Satz 1 EnWG vor, dass die Bundesnetzagentur befugt ist, Festlegungen nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist; aber nur um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung genügen. Wie bereits ausgeführt, hat sich die Beschlusskammer in Abwägung der betroffenen Interessen für eine nur teilweise tief in bestimmte Verfahrens- und Organisationsdetails des VDE FNN eingreifende Festlegung entschieden. Sie hält es aber für geboten, die Umsetzung der vorliegenden Festlegung zu beobachten und gegebenenfalls lenkend einzugreifen. Ob und inwieweit in einem solchen Fall die Schwelle des § 29 Absatz 2 Satz 1 EnWG überschritten ist oder nicht, beziehungsweise ob diese Schwelle überhaupt eine praktische Wirkung erzielen kann, geht mit entsprechenden Rechtsunsicherheiten einher. Insoweit sieht die Beschlusskammer den Widerruf explizit in Ergänzung zum gesetzlich bereits vorgesehenen Recht der Bundesnetzagentur, ihre Festlegungen nachträglich zu ändern.

Darüber hinaus stellt die Möglichkeit des Widerrufs sicher, dass die Beschlusskammer durch eine Änderung auf unvorhersehbare Entwicklungen, seien sie externen Ursprungs oder aus der Umsetzung der Festlegung ersichtlich werdend, reagieren kann. Auch hierzu wäre eine Änderung der Festlegung nötig, was einen Widerruf erforderlich machen kann.

VIII. Kostenentscheidung (Tenorziffer 4)

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gem. § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 i. V. m. § 54 Absatz 1 EnWG vorbehalten.

²⁰ Vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 101.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Foxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer